



NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung

des Gemeinderates Bichl

vom 27.01.2015

im Sitzungssaal des Rathauses

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen; erschienen sind nachstehende Mitglieder; also mehr als die Hälfte.

1. Pössenbacher Benedikt
2. Geißler Markus
3. Streidl Kilian
4. Eberl Michael
5. Bauer Xaver
6. Opperl Helmut
7. Schöffmann Georg
8. März Xaver
9. Peschl Leonhard
10. Waldherr Hubert
11. Zander Andreas
12. Kolbeck Helmut
13. Schäfer Thomas
14. Niepel Robert

Die Beschlussfähigkeit war damit hergestellt.

Entschuldigt fehlte(n) 1 Mitglied(er), nämlich:
Franziska Waldherr

Unentschuldigt fehlte(n) Mitglied(er), nämlich:

Wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) hat/haben das/die Gemeinderatsmitglied(er):

Xaver März
nicht teilgenommen.

an der Beratung und Beschlussfassung - des Gegenstandes TOP 3

Das/die Gemeinderatsmitglied(er)

war(en) bei der Beratung und Beschlussfassung über Gegenstand TOP

nicht anwesend.

Zur Sitzung war(en) außerdem geladen und erschienen:

Vorsitzender:

Benedikt Pössenbacher

Schriftführer:

Heike Schäfer

Unterschrift

Unterschrift

TAGESORDNUNG

(nach den tatsächlich behandelten Punkten)

Öffentlich:

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 18.11.2014
2. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 16.12.2014
3. Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage, Ludmühlstraße 10, Fl.Nr. 1395/3, BA 1/2015
4. 2. Änderung des Flächennutzungsplan, Bereich Flurnummer 830: Billigungs- und Auslegungsbeschluss
5. Beschluss zur transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP)
6. Bekanntgaben, Verschiedenes, Kenntnisnahmen

Öffentlich:

Lfd. Nr.	Anwesend:	Gegenstand und Inhalt des Beschlusses:
1	14	Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 18.11.2014 Beschluss: einstimmig
2	14	Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 16.12.2014 Beschluss: einstimmig
3	13	<u>Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage, Ludlmühlstraße 10, Fl.Nr. 1395/3, BA 1/2015</u> Das Baugrundstück ist im FNP als allgemeines Wohngebiet (WA) dargestellt. Das Bauvorhaben beurteilt sich nach § 34 BauGB. Geplant ist der Neubau eines Mehrfamilienhauses (6 WE) mit Tiefgarage. Das beantragte Bauvorhaben fügt sich nach dem Maß der baulichen Nutzung mit einer GRZ von 0,23 (Hauptgebäude) nicht in die Umgebungsbebauung (GRZ max. 0,20 Hauptgebäude) ein. Ebenso ist die Höhe des geplanten Gebäudes mit ca. 11 m wesentlich höher als die der umliegenden Gebäude, die überwiegend Kniestock aufweisen. Der Gemeinderat folgt der Empfehlung des Bauausschusses und beschließt, das gemeindliche Einvernehmen nicht zu erteilen. Beschluss: 10 : 3 Xaver März hat aufgrund von persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) nicht an der Beratung und Abstimmung teilgenommen.
4	14	<u>2. Änderung des Flächennutzungsplans, Bereich Flurnummer 830: Billigungs- und Auslegungsbeschluss</u> Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Entwurf der 2. Änderung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes und genehmigt diesen. Er beschließt, die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im vereinfachten Verfahren gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Beschluss: einstimmig
5	14	<u>Beschluss zur transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP)</u> Im TTIP wird geregelt, welche Dienstleistungen von den Städten und Gemeinden erbracht werden dürfen und welche dem Wettbewerb unterliegen müssen. Dies kann dazu führen, dass z.B. Bereiche wie Wasserversorgung, Bildung, Kultur, oder Gesundheit verstärkt für Privatisierungen geöffnet werden könnten. Zudem wird die Bevorzugung regional tätiger Anbieter bei öffentlichen Aufträgen erschwert oder verhindert, da von einem bestimmten Schwellenwert an Aufträge nicht nur EU-weit, sondern auch im Land des Vertragspartners ausgeschrieben werden müssen. Dadurch wird die Organisationsfreiheit der Kommunen drastisch eingeschränkt. Daher fordert der Gemeinderat von Bichl, dass die kommunale Daseinsvorsorge von den Marktzugangspflichten im TTIP ausgenommen

Lfd. Nr.	Anwesend:	Gegenstand und Inhalt des Beschlusses:
----------	-----------	--

wird.

Mit dem TTIP erhalten internationale Konzerne ein Sonderklagerecht gegen demokratisch legitimierte und rechtsstaatlich zustande gekommene Maßnahmen und Gesetze. Die Klagen werden vor privaten Schiedsgerichten verhandelt. Diese Schiedsgerichte stellen eine Paralleljustiz dar, welche grundlegende Prinzipien des Rechtsstaates unterläuft. Auch Beschlüsse von Gemeinden können Anlass für Schadensersatzforderung sein, welche die Entscheidungen der Gemeinden bereits im Vorfeld massiv beeinflussen könnten. Daher fordert der Gemeinderat von Bichl, dass auf spezielle Investitionsschutzregelungen verzichtet wird und die nationale Gerichtsbarkeit auch für Investoren aus Drittstaaten zuständig ist.

Die Verhandlungen zum TTIP-Abkommen fanden und finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit als Geheimverhandlungen statt. Dies entspricht nicht den demokratischen Standards. Aufgrund der umfassenden Auswirkungen eines solchen Abkommens für die Länder, Städte und Kommunen und alle Bürger besteht bereits im Rahmen der Verhandlungen zum TTIP ein berechtigtes Interesse an einer Beteiligung der Öffentlichkeit und an Transparenz. Daher fordert der Gemeinderat von Bichl die Veröffentlichung aller Verhandlungsdokumente sowie die Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände in die weiteren Verhandlungen.

Der Rat der Gemeinde Bichl lehnt das Abkommen zur „Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) in der momentan diskutierten Form ab. Dieses Abkommen könnte die Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinde nachhaltig einschränken und würde in erster Linie den Interessen von multinationalen Konzernen dienen. Das Abkommen stellt einen massiven Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung dar.

Die Gemeinde Bichl wird diese ablehnende Haltung in geeigneter Weise gegenüber der Landes- und Bundesregierung sowie dem Europäischen Parlament deutlich machen. Die Gemeinde wird sich in den kommunalen Spitzenverbänden dafür einsetzen, dass diese sich weiterhin gegen den Abschluss bzw. die Ratifizierung derartiger Handelsverträge positionieren. Sie wird darüber hinaus ihre Möglichkeiten nutzen, die Öffentlichkeit über ihre ablehnende Haltung zu dem geplanten Handelsabkommen TTIP zu informieren.

Beschluss: einstimmig

6

14

Verschiedenes, Bekanntgaben und Kenntnisnahmen

Bekanntgaben aus der letzten nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung

- Vergabe Dachgaubenfenster Kindergarten an die Firma Markus Demmel zum Preis von brutto € 7.758,80 (inkl. Ausbau alter Fenster)

Bürgermeister Pössenbacher berichtet, dass

- die Geschwindigkeitsmeßanlage in der Sindelsdorfer Straße von den Anliegern positiv bewertet wird.
- es bei dem Termin mit dem Straßenbauamt um die Ortsdurchfahrt Bichl ging und geplant ist, eine Beschleunigungsspur von Penzberg kommend (St 2063) auf die B 472 anzubringen.

Die Sanierung der Fahrbahn wegen der Unebenheiten ist in den nächsten 2 Jahren nicht vorgesehen, ggf. kleinere Ausbesserungen.

Lfd. Nr. Anwesend: Gegenstand und Inhalt des Beschlusses:

- Als Termin für die nächste Bürgerversammlung wird der 14.04.2015 vorgeschlagen, es bestehen keine Einwände vom Gemeinderat.
- Helmut Opper ist angesprochen worden, ob Wegweiser zur Kirche angebracht werden können, daraufhin teilt Benedikt Pössenbacher mit, dass bereits bei der letzten Sitzung der DORFERNEUERUNG beschlossen wurde, die Beschilderung in Bichl neu zu gestalten.
- Bgm. Pössenbacher bedankte sich bei den Landwirten Fam. Waldherr, Monika Gaisreiter und Fam. Knestel für die Zustimmung, dass der Gehweg zwischen Benediktenwandstraße und Ludlmühlstraße so hergerichtet werden konnte, dass mit den Gehwegtraktor geräumt werden kann.



NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung

des Gemeinderates Bichl

vom 03.03.2015

im Sitzungssaal des Rathauses

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen; erschienen sind nachstehende Mitglieder; also mehr als die Hälfte.

1. Pössenbacher Benedikt
2. Geißler Markus
3. Eberl Michael
4. Bauer Xaver
5. Schöffmann Georg
6. Waldherr Franziska
7. März Xaver
8. Peschl Leonhard
9. Waldherr Hubert
10. Zander Andreas
11. Kolbeck Helmut
12. Schäfer Thomas
13. Niepel Robert

Die Beschlussfähigkeit war damit hergestellt.

Entschuldigt fehlte(n) 2 Mitglied(er), nämlich:

Streidl Kilian
Oppel Helmut

Unentschuldigt fehlte(n) Mitglied(er), nämlich:

Wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) hat/haben das/die Gemeinderatsmitglied(er):

Xaver März
nicht teilgenommen.

an der Beratung und Beschlussfassung - des Gegenstandes TOP 2

Das/die Gemeinderatsmitglied(er)

nicht anwesend.

war(en) bei der Beratung und Beschlussfassung über Gegenstand TOP

Zur Sitzung war(en) außerdem geladen und erschienen:

Vorsitzender:

Benedikt Pössenbacher

Schriftführer:

Sabine Steiger

Unterschrift

Unterschrift

TAGESORDNUNG

(nach den tatsächlich behandelten Punkten)

Öffentlich:

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 27.01.2015
2. Vorlage im Genehmigungsverfahren zum Neubau einer Lagerhalle, Sportplatzstraße, Fl.Nr. 811/70, BA 2/2015
3. Beratung und ggf. Beschlussfassung für die Übernahme der Kosten eines einwöchigen Aufenthalts im Feuerwehrerholungsheim Bayerisch Gmain für eine Begleitpersonen von langjährigen (mind. 40 Jahre) Einsatzkräften der gemeindlichen Feuerwehren durch die Gemeinde
4. Zusätzliche Förderung nach BayKiBiG „Qualitätsbonus Plus“
5. Bekanntgaben, Verschiedenes, Kenntnisnahmen

Öffentlich:

Lfd. Nr.	Anwesend:	Gegenstand und Inhalt des Beschlusses:
1	13	<p><u>Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 27.01.2015</u></p> <p>Franziska Waldherr merkt an, dass das Abstimmungsergebnis von TOP 3 der letzten Sitzung nicht richtig ist, sondern 10 : 3 lauten muss.</p> <p>Der Gemeinderat stimmt dem entsprechend geänderten Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 27.01.2015 zu.</p> <p>Beschluss: einstimmig</p>
2	12	<p><u>Vorlage im Genehmigungsverfahren zum Neubau einer Lagerhalle, Sportplatzstraße, Fl.Nr. 811/70, BA 2/2015</u></p> <p>Das Baugrundstück ist im FNP als Gewerbegebiet (GE) dargestellt und liegt im rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Gewerbegebiet westlich Bahnlinie“.</p> <p>Geplant ist der Neubau einer Lagerhalle. Nach Angaben des Planers werden alle Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten.</p> <p>Da es sich um eine reine Lagerhalle handelt in der keine lärmverursachenden Geräte und Maschinen zum Einsatz gebracht werden, wird beantragt auf das Immissionsgutachten (Festsetzung 7.1.4) zu verzichten.</p> <p>Der Gemeinderat folgt der Empfehlung des Bauausschusses und beschließt, dass das Bauvorhaben im Genehmigungsverfahren zugelassen und auf das Immissionsgutachten verzichtet wird.</p> <p>Beschluss: einstimmig</p> <p>Xaver März hat aufgrund von persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) nicht an der Beratung und Abstimmung teilgenommen.</p>
3	13	<p><u>Beratung und ggf. Beschlussfassung für die Übernahme der Kosten eines einwöchigen Aufenthalts im Feuerwehrerholungsheim Bayerisch Gmain für eine Begleitperson von langjährigen (mind. 40 Jahre) Einsatzkräften der gemeindlichen Feuerwehren durch die Gemeinde</u></p> <p>Bürgermeister Pössenbacher informiert über das Schreiben des Bayerischen Gemeindetags vom 06.02.2014 zur Übernahme der Kosten eines einwöchigen Aufenthalts im Feuerwehrerholungsheim Bayerisch Gmain für eine Begleitperson von langjährigen (mind. 40 Jahre) Einsatzkräften der gemeindlichen Feuerwehren durch die Gemeinde.</p> <p>Der Gemeinderat beschließt, dass die Gemeinde die Kosten jeweils für eine Begleitperson für einen einwöchigen Aufenthalt im Feuerwehrerholungsheim in Bayerisch Gmain übernimmt, soweit der Freistaat Bayern die Kosten für einen Freiplatz für einen langjährigen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden trägt.</p> <p>Beschluss: einstimmig</p>

Lfd. Nr.	Anwesend:	Gegenstand und Inhalt des Beschlusses:
----------	-----------	--

4	13	<u>Zusätzliche Förderung nach BayKiBiG „Qualitätsbonus Plus“</u>
---	----	--

Bürgermeister Pössenbacher informiert, dass der Gesetzgeber vor 1-2 Jahren angedacht hatte, dass die Eltern auch im Vorletzten Kindergartenjahr vor Schuleintritt mit 50 € im Monat entlastet werden sollten. Dazu kam es aber nicht, da der Verwaltungsaufwand zu groß war.

Daher hat der Gesetzgeber mit ein bisschen Verspätung für das Bewilligungsjahr 2015 den Qualitätsbonus Plus geschaffen. Dieser soll in die Qualitätsverbesserung der Kindergärten fließen und beträgt bei einem Kind mit einer Buchungszeit von 3-4 Std. 53,69 €. Dies würde für die Gemeinde Bichl einen Zuschuss von ca. 8.600 € ausmachen.

Es gibt zwei Voraussetzungen, um den Qualitätsbonus Plus zu erhalten. Einmal erklärt sich die Kommune bereit den Betrag des Bonus in gleicher Höhe an den Kindergarten zu leisten. Dies ist in Bichl kein Problem, da als kommunaler Träger zum Ende des Jahres immer ein Defizit im Kindergarten erwirtschaftet wird. Somit kann man sagen, dass es für die Gemeinde zu keinen Mehrkosten kommt, sondern nur eine Defizitverringerung des Kindergartens geben wird. Zum anderen muss sich die Gemeinde bereit erklären, dass der Bonus für die Qualitätsverbesserung des Kindergartens genutzt wird. Damit meint der Gesetzgeber, dass das Geld auch wirklich für den Kindergarten genutzt wird (Personal, Fortbildung, Unterhalt, Spielzeug usw.) und nicht die Mittel für „Kindergartenfremde“ Ausgaben verwendet werden. Dies kann in der Gemeinde Bichl nicht passieren, da immer ein Defizit im Kindergarten erwirtschaftet wird.

Der Gemeinderat beschließt, dass der Qualitätsbonus Plus beantragt wird und dieser für die Qualitätsverbesserung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen genutzt werden soll.

Beschluss: einstimmig

5	13	<u>Bekanntgaben, Verschiedenes, Kenntnisnahmen</u>
---	----	--

- Bürgermeister Pössenbacher informiert, dass der Telekom-Breitbandvertrag am 11.02.2015 geschlossen wurde. Ab Vertragsschluss hat die Telekom 12 Monate Zeit zur Fertigstellung.
- Bürgermeister Pössenbacher informiert über den Grunderwerb der Fl.Nrn. 1186 und 1187 zur ggf. Errichtung des Lebensmittelmarkts.
- Für das Energiecoaching haben sich 120 Gemeinden beworben, 60 Gemeinden wurden angenommen, wobei die Gemeinde Bichl dabei ist. Die Auftaktveranstaltung findet im März statt.
- Baumfällaktion Bach-/Ludlmühlstraße – die beiden Linden werden dieses Jahr neu gepflanzt.



NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung

des Gemeinderates Bichl

vom 31.03.2015

im Sitzungssaal des Rathauses

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen; erschienen sind nachstehende Mitglieder; also mehr als die Hälfte.

1. Pössenbacher Benedikt
2. Geißler Markus
3. Bauer Xaver
4. Opper Helmut
5. Schöffmann Georg
6. Waldherr Franziska
7. März Xaver
8. Peschl Leonhard
9. Waldherr Hubert
10. Zander Andreas
11. Kolbeck Helmut
12. Schäfer Thomas
13. Niepel Robert

Die Beschlussfähigkeit war damit hergestellt.

Entschuldigt fehlte(n) 2 Mitglied(er), nämlich:

Streidl Kilian
Eberl Michael

Unentschuldigt fehlte(n) Mitglied(er), nämlich:

Wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) hat/haben das/die Gemeinderatsmitglied(er):

Pössenbacher Benedikt
nicht teilgenommen.

an der Beratung und Beschlussfassung - des Gegenstandes TOP 10

Das/die Gemeinderatsmitglied(er)

Waldherr Hubert
nicht anwesend.

war(en) bei der Beratung und Beschlussfassung über Gegenstand TOP 1-4b

Zur Sitzung war(en) außerdem geladen und erschienen:

Vorsitzender:

Benedikt Pössenbacher

Schriftführer:

Sabine Steiger

Unterschrift

Unterschrift

TAGESORDNUNG

(nach den tatsächlich behandelten Punkten)

Öffentlich:

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 03.03.2015
2. Antrag auf Baugenehmigung zur Gebäudeerweiterung durch Anbau an der Ostseite, Wiederkehr an der Nordseite und Balkon an der Westseite, Bahngaß 4, Fl.Nr. 185, BA 3/2015
3. Formlose Bauvoranfrage zur Bebaubarkeit der Fl.Nrn. 1307/3, 1307/4, 1307/17 und 1307/18, BA 5/2015
4. Lebensmittelmarkt:
 - a. Beschluss zur Beendigung der laufenden Bauleitplanung für Fl. Nr. 1189
 - b. Beschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Fl.Nrn. 1186 und 1187
 - c. Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Lebensmittelmarkt“
5. Beratung und ggf. Beschlussfassung über erhöhtes Verkehrsaufkommen Ortsdurchfahrt
6. Beratung und Beschluss über Kindergartengebühren
7. Änderung Benutzungssatzung für Kindertagesstätte
8. Antrag Eisstockschützen für Zuschuss Stockbahn
9. Bestätigung der Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Bichl
10. Bekanntgabe des Ergebnisses der örtlichen Rechnungsprüfung für das Jahr 2013
11. Bekanntgaben, Verschiedenes, Kenntnisnahmen

Öffentlich:

Lfd. Nr.	Anwesend:	Gegenstand und Inhalt des Beschlusses:
1	12	<p><u><i>Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 03.03.2015</i></u></p> <p>Der Gemeinderat stimmt dem Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 03.03.2015 zu.</p> <p>Beschluss: einstimmig</p>
2	12	<p><u><i>Antrag auf Baugenehmigung zur Gebäudeerweiterung durch Anbau an der Ostseite, Wiederkehr an der Nordseite und Balkon an der Westseite, Bahnstraße 4, Fl.Nr. 185, BA 3/2015</i></u></p> <p>Das Baugrundstück ist im FNP als Dorfgebiet (MD) dargestellt. Das Bauvorhaben beurteilt sich nach § 34 BauGB.</p> <p>Geplant ist eine Gebäudeerweiterung durch Anbau an der Ostseite, Wiederkehr an der Nordseite und Balkon an der Westseite.</p> <p>Das beantragte Bauvorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung ein. Die notwendigen Stellplätze werden mit vier Stellplätzen und zwei Garagen nachgewiesen.</p> <p>Die Verwaltung weist darauf hin, dass die Erschließung von Westen nur geduldet ist.</p> <p>Der Gemeinderat folgt der Empfehlung des Bauausschusses und beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.</p> <p>Beschluss: einstimmig</p>
3	12	<p><u><i>Formlose Bauvoranfrage zur Bebaubarkeit der Fl.Nrn. 1307/3, 1307/4, 1307/17 und 1307/18, BA 5/2015</i></u></p> <p>Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der formlosen Bauvoranfrage von Herrn Glasl, zur Bebaubarkeit der Fl.Nrn. 1307/3, 1307/4, 1307/17 und 1307/18.</p> <p>Geplant ist die Zusammenlegung der vier Grundstücke mit einem Baukörper von ca. 16 x 8 m in Ost-West-Ausrichtung mit EG und OG (reine Wohnfläche ca. 240 m²)</p> <p>Die Baugrundstücke sind im FNP als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Das Bauvorhaben beurteilt sich nach § 35 BauGB.</p> <p>Da die Grundstücke im Außenbereich liegen, ist eine Bebauung nur mit einer Bauleitplanung möglich.</p> <p>Der Gemeinderat folgt der Empfehlung des Bauausschusses und beschließt, in diesem Bereich derzeit keine Bauleitplanung durchzuführen.</p> <p>Beschluss: einstimmig</p>

Lfd. Nr.	Anwesend:	Gegenstand und Inhalt des Beschlusses:
4		<u>Lebensmittelmarkt:</u>
4 a	12	<p>Beschluss zur Beendigung der laufenden Bauleitplanung für Fl. Nr. 1189</p> <p>Aufgrund des fehlenden Anbindegebots und der weiteren Planungen für die Verwirklichung des Lebensmittelmarktes auf Fl.Nrn. 1186 und 1187 beschließt der Gemeinderat, dass die laufende Bauleitplanung (Bebauungsplan „Lebensmittelmarkt“ und 1. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren) nicht weitergeführt werden soll.</p> <p>Beschluss: einstimmig</p>
4 b	12	<p>Beschluss zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes Fl.Nrn. 1186 und 1187</p> <p>Die Ratisbona Gradl & Co. KG beabsichtigt den Neubau eines Netto-Marktes auf einer Teilfläche der Fl.Nrn. 1186 und 1187. Aufgrund der geplanten Verkaufsflächen ist die Ausweisung eines Sondergebiets erforderlich.</p> <p>Der Gemeinderat beschließt die 3. Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung eines Sondergebiets für die Errichtung eines Lebensmittelmarktes auf einer Teilfläche der Fl.Nrn. 1186 und 1187.</p> <p>Beschluss: 7 : 5</p>
4 c	13	<p>Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Lebensmittelmarkt“</p> <p>Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans „Lebensmittelmarkt Fl.Nrn. 1186 und 1187“.</p> <p>Beschluss: 8 : 5</p>
5	13	<p><u>Beratung und ggf. Beschlussfassung über erhöhtes Verkehrsaufkommen Ortsdurchfahrt</u></p> <p>Bürgermeister Pössenbacher informiert über die Stellungnahme des Landratsamts Bad Tölz-Wolfratshausen vom 21.11.2014. Die Straßenverkehrsbehörde kann eine nach der Widmung zulässige Verkehrsart von der Benutzung der Straße nicht ausschließen. Zu einem solchen Ausschluss einer nach der Widmung zulässigen Benutzungsart würde ein solches Benutzungsverbot für Fahrzeuge, deren tatsächliches Gesamtgewicht 7,5 t überschreitet, führen.</p> <p>Eine derart gravierende Verkehrsbeschränkung ist straßenverkehrsrechtlich nur nach einer entsprechenden Teileinziehung zulässig. Eine solche Verkehrsregelung wäre damit aus Sicht des Landratsamtes schon aus wegrechtlichen Gründen unzulässig und daher rechtswidrig.</p> <p>Der Gemeinderat beschließt, keine Wegweisung (Ortsumfahrung) anzubringen.</p> <p>Beschluss: 7 : 6</p>

Lfd. Nr.	Anwesend:	Gegenstand und Inhalt des Beschlusses:
----------	-----------	--

6	13	<u>Beratung und Beschluss über Kindergartengebühren</u>
---	----	---

Bürgermeister Pössenbacher informiert über die mit dem Elternbeirat geführten Gespräche zu den in der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 03.03.2015 (NÖ TOP 10) vorgeschlagenen Gebührenerhöhungen.

Der Gemeinderat beschließt, die Gebühren ab 01.09.2015 wie folgt festzusetzen:

	Kindergarten	Kinderkrippe
3-4 Std.	80,00 €	160,00 €
4-5 Std.	90,00 €	180,00 €
5-6 Std.	100,00 €	200,00 €
6-7 Std.	110,00 €	220,00 €
7-8 Std.	120,00 €	240,00 €
8-9 Std.	130,00 €	260,00 €
> 9 Std.	140,00 €	280,00 €
	zusätzlich 5 € Spielgeld	

Beschluss: einstimmig

7	13	<u>Änderung Benutzungssatzung für Kindertagesstätte</u>
---	----	---

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf der Benutzungssatzung für Kinderstagesstätten (Kinderstagesstättensatzung) die als Anlage 1 dieser Niederschrift beiliegt.

Beschluss: einstimmig

8	13	<u>Antrag Eisstockschützen für Zuschuss Stockbahn</u>
---	----	---

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Antrag der Eisstockschützen für einen Zuschuss zum Bau der neuen Stockbahnen am Tennisgelände vom 03.03.2015.

Der Antrag wird zurückgestellt, da dem Gemeinderat vorher eine Aufstellung der in den letzten 10 Jahren gewährten Zuschüsse vorgelegt werden soll.

9	13	<u>Bestätigung der Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Bichl</u>
---	----	--

Am 22.03.2015 haben die Neuwahlen des Kommandanten und des Stellvertreters der Freiwilligen Feuerwehr Bichl stattgefunden. Zum 1. Kommandanten wurde Hermann Spanner und zum Stellvertreter Alexander Bauer gewählt. Es wird darauf hingewiesen, dass der 1. Kommandant Hermann Spanner eine Dienstverpflichtung bei der Berufsfeuerwehr München hat.

Nach Kenntnisnahme der Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter vom 22.03.2015 sowie nach Kenntnisnahme der Stellungnahmen des Kreisbrandrates vom 26.03.2015 bestätigt der Gemeinderat die Wahl des Herrn Spanner zum 1. Kommandanten und des Herrn Bauer zum 2. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Bichl einstimmig.

Das Amt des 1. Kommandanten und das Amt des Stellvertreters beginnt jeweils mit Wirkung ab 01.05.2015 und endet mit Ablauf von sechs Jahren. Beide Bewerber

Lfd. Nr.	Anwesend:	Gegenstand und Inhalt des Beschlusses:
----------	-----------	--

ber sind aus der Sicht des Gemeinderates sowohl in gesundheitlicher als auch fachlicher Hinsicht für das Amt des 1. und 2. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Bichl geeignet.

Beschluss: einstimmig

10	12	<u>Bekanntgabe des Ergebnisses der örtlichen Rechnungsprüfung für das Jahr 2013</u>
----	----	---

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses Markus Geissler erläutert das Ergebnis der Prüfung vom 10.02. und 10.03.2015.

Die in der Niederschrift über die örtliche Rechnungsprüfung vom 10.02. und 10.03.2015 festgestellten Unstimmigkeiten und Beanstandungen werden durch die Stellungnahme der Verwaltung vom 31.03.2015 als aufgeklärt bzw. behoben betrachtet. Die noch offenen Fälle sind nach Klärung vor dem Gemeinderat anschließend zu erläutern.

Beschluss: einstimmig

Bürgermeister Pössenbacher hat aufgrund von persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) nicht an der Beratung und Abstimmung teilgenommen.

11	13	<u>Bekanntgaben, Verschiedenes, Kenntnisnahmen</u>
----	----	--

- Bürgermeister Pössenbacher bedankt sich ausdrücklich bei Gemeinderatsmitglied März und Gemeinderatsmitglied Geißler, die heute der Ehrung durch den Landrat aufgrund der Gemeinderats-Sitzung ferngeblieben sind. Die Ehrung wird in der Bürgerversammlung nachgeholt.
- Für den Ausbau des Zwieselwegs wurden die Tiefbauarbeiten an die Firma Markus Adelwart, Sindelsdorf zum Preis von brutto € 86.746,92 und die Straßenbeleuchtung an die Bayernwerk AG zum Preis von brutto € 2.193,87 vergeben.
- Die Kalkulation der Abwassergebühren wurde zum Preis von netto € 3.200,00 an die Kanzlei BBH vergeben.
- Die Aufkleber für die Ortstafeln wurde an die Bu & Be Design & Druck zum Preis von netto € 290,74 beauftragt.
- Georg Schöffmann erinnert an die bestehenden Schlaglöcher. Bürgermeister Pössenbacher versichert, dass am Feuerhausweg Ecke Bachstraße (Wasserrohrbruch) je nach Witterung nach Ostern asphaltiert wird. Über die Arbeiten Am Bühel muss erst im Finanzausschuss behandelt werden. Bürgermeister Pössenbacher bittet um Verständnis, dass sich die Haushaltsberatung in diesem Jahr aus personellen Gründen etwas verzögert.

Gemeinde Bichl

Benutzungssatzung für Kindertagesstätten (Kindertagesstättensatzung)

Die Gemeinde Bichl erlässt aufgrund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Trägerschaft und Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde betreibt eine Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die gemeindliche Kindertagesstätte ist eine Einrichtung im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG). Sie hat die Aufgabe der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Alter – in der Regel – nicht unter 1 Jahr bis zur Einschulung.

§ 2 Aufnahme

- (1) Der Besuch der gemeindlichen Kindertagesstätte ist freiwillig.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 2. Kinder, deren Väter oder Mütter allein erziehend und berufstätig sind;
 3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 4. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (3) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt unbefristet.
- (2) Die Aufnahme setzt die Anmeldung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten voraus. Die Anmeldung erfolgt in der Kindertagesstätte.
- (3) Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu geben.
- (4) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme in die Kindertagesstätte nach Maßgabe der in § 2 Abs. 2 aufgeführten Rang- und Dringlichkeitsstufen.

§ 4 Kündigung

- (1) Das Kind scheidet aus der Kindertagesstätte aus durch Abmeldung, Ausschluss nach § 9 oder wenn es nicht mehr zum Benutzerkreis der Kindertagesstätte nach § 1 gehört.
- (2) Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personenberechtigten. Sie ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen jeweils zum Monatsende zulässig.
- (3) Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet mit dem 31. August des folgenden Jahres. Scheidet das Kind in den letzten 3 Monaten eines Kindergartenjahres aus, endet die Gebührenpflicht erst zum Ende des Kindergartenjahres.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Kindertagesstätte ist wie folgt geöffnet:

- a) Krippe in zwei Gruppen
Montag mit Freitag von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
Kernzeit von 8.30 bis 11.30 Uhr (3 Stunden),
- b) Kindergarten in drei Gruppen
Montag mit Donnerstag von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr,
Freitag von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr,
Kernzeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr (4 Stunden).

§ 6 Verpflegung

Kinder der verlängerten Gruppen erhalten nach Wunsch ein kostenpflichtiges warmes Mittagessen.

§ 7 Regelmäßiger Besuch

- (1) Die Kindertagesstätte kann die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch zu sorgen.
- (2) Die Kinder sind von den Personensorgeberechtigten oder schriftlich von diesen bevollmächtigten Personen vor Ende der Öffnungszeiten abzuholen.

§ 8 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes, mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertagesstätte von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung der Kindertagesstätte kann die Wiedenzulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume des Kindergartens nicht betreten.

§ 9 Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn schwer wiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten vorliegen. Näheres regelt der Betreuungsvertrag.
- (2) Der Träger kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen, sofern Verstöße gegen diese Satzung oder die Gebührensatzung, sowie weitere Gesetze z. B. Bundesseuchengesetz, vorliegen.
- (3) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet. § 8 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 10 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Eltern oder die Personensorgeberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternveranstaltungen besuchen.

§ 11 Elternvertretung

- (1) Es ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Elternbeirates für die Kindertagesstätte ergeben sich aus den Artikeln 11 und 12 des Bayerischen Kindergartengesetzes und den dazu ergangenen Durchführungsvorschriften.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 31.03.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2013 außer Kraft.



NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung

des Gemeinderates Bichl

vom 28.04.2015

im Sitzungssaal des Rathauses

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen; erschienen sind nachstehende Mitglieder; also mehr als die Hälfte.

1. Pössenbacher Benedikt
2. Geißler Markus
3. Streidl Kilian
4. Eberl Michael
5. Bauer Xaver
6. Opperl Helmut
7. Schöffmann Georg
8. Waldherr Franziska
9. März Xaver
10. Peschl Leonhard
11. Waldherr Hubert
12. Zander Andreas
13. Kolbeck Helmut
14. Schäfer Thomas
15. Niepel Robert

Die Beschlussfähigkeit war damit hergestellt.

Entschuldigt fehlte(n) Mitglied(er), nämlich: Unentschuldigt fehlte(n) Mitglied(er), nämlich:

Wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) hat/haben das/die Gemeinderatsmitglied(er):
an der Beratung und Beschlussfassung - des Gegenstandes
nicht teilgenommen.

Das/die Gemeinderatsmitglied(er)
war(en) bei der Beratung und Beschlussfassung über Gegenstand TOP
nicht anwesend.

Zur Sitzung war(en) außerdem geladen und erschienen:
Christoph Gratz

Vorsitzender:
Benedikt Pössenbacher

Schriftführer:
Sabine Steiger

Unterschrift

Unterschrift

TAGESORDNUNG

(nach den tatsächlich behandelten Punkten)

Öffentlich:

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 31.03.2015
2. 2. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Fl.Nr. 830: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB und Feststellungsbeschluss
3. 10. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sindelsdorf: Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB
4. Antrag von H. S. für einen Nachlass auf die Eintrittspreise des Schwimmbads für Inhaber der Ehrenamtskarte
5. Eintrittspreise Schwimmbad
6. Anträge und Anregungen aus der Bürgerversammlung: Diskussion und ggf. Abstimmung
7. Zuschussanträge
 - a. Eisstocksützen für die Errichtung einer neuen Stockbahn
 - b. Zuschussantrag Sportfreunde Bichl zur Regeneration der Rasenfläche
8. Bekanntgaben, Verschiedenes, Kenntnisnahmen

Öffentlich:

Lfd. Nr.	Anwesend:	Gegenstand und Inhalt des Beschlusses:
1	15	<p><u><i>Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 31.03.2015</i></u></p> <p>Der Gemeinderat stimmt dem Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 31.03.2015 zu.</p> <p>Beschluss: einstimmig</p>
2	15	<p><u><i>2. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Fl.Nr. 830: Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB und Feststellungsbeschluss</i></u></p> <p>Der Gemeinderat der Gemeinde Bichl nimmt Kenntnis vom Verfahren der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.03. bis 07.04.2015. Die während dieser Zeit vorgebrachten Bedenken und Anregungen wurden in der heutigen Sitzung behandelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <p>Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Abt. Humanmedizin, AZ: Abt. 6/62-FP-Bichl-1015 vom 02.03.2015</p> <p>Die durch uns wahrzunehmenden öffentlichen Belange wurden in o.g. Flächennutzungsplan berücksichtigt.</p> <p><u>Stellungnahme / Abwägung:</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bayernwerk AG, AZ: BAG-DOsNPe/Ha vom 03.03.2015</p> <p>Gegen das Planungsvorhaben bestehen von unserer Seite keine Einwendungen. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.</p> <p><u>Stellungnahme / Abwägung:</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemeinde Bad Heilbrunn, eMail vom 05.03.2015</p> <p>Die Unterlagen wurden dem Gemeinderat am 03.03.2015 vorgestellt. Belange der Gemeinde Bad Heilbrunn werden nicht berührt. Auf eine weitere Stellungnahme wird daher verzichtet.</p> <p><u>Stellungnahme / Abwägung:</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Staatliches Bauamt Weilheim, eMail vom 05.03.2015</p> <p>Gegen die 2. Änderung des FNP der Gemeinde Bichl bestehen aus Sicht des Staatlichen Bauamtes Weilheim keine Einwände.</p> <p><u>Stellungnahme / Abwägung:</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, SG 31 - Bodenschutzrecht, AZ: 31- vom 06.03.2015</p> <p>Keine Äußerung. Für das betreffende Grundstück Fl.Nr. 830, Gemarkung Bichl, liegt kein Eintrag im Altlastenkataster vor, weder als Altlast noch als Verdachtsfläche.</p> <p><u>Stellungnahme / Abwägung:</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr. Anwesend: Gegenstand und Inhalt des Beschlusses:

6. Regierung von Oberbayern, AZ: 24.1-8291-TÖL vom 10.03.2015

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme ab:

Planung

Die Gemeinde Bichl plant im Nordwesten des Hauptortes den Flächennutzungsplan zu ändern, um den südlichen Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 830 Gmkg. Bichl als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ darzustellen. Auf der ca. 0,49 ha großen Fläche sollen Lager- und Abstellmöglichkeiten für die örtlichen Vereine geschaffen werden. Der Planungsbereich ist im gültigen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Im Süden grenzt der Sportplatz an.

Ergebnis

Die Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Stellungnahme / Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

7. Gemeinde Sindelsdorf, eMail vom 20.03.2015

Seitens der Gemeinde Sindelsdorf bestehen keine Einwände oder Bedenken gegen die Flächennutzungsplanänderung.

Stellungnahme / Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

8. Wasserwirtschaftsamt Weilheim, AZ: 3-4621-TÖL115-3325/2015 vom 27.03.2015

Zur genannten Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der Fl. Nr. 830 nimmt das Wasserwirtschaftsamt Weilheim als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

1 BEABSICHTIGTE EIGENE PLANUNGEN UND MAßNAHMEN

Derzeit liegen keine Planungen oder Maßnahmen im Geltungsbereich des hier betrachteten Flächennutzungsplanes vor.

2 EINWENDUNGEN MIT RECHTLICHER VERBINDLICHKEIT

2.1 Niederschlagswasserbeseitigung

Bei gesammeltem Niederschlagswasser von befestigten oder bebauten Flächen handelt es sich nach rechtlicher Definition um Abwasser (§54 Abs. 1, Satz 2 WHG). Zur gesicherten Erschließung des Gebietes nach Art. 30 BauGB gehört deshalb auch eine geordnete Beseitigung des Niederschlagswassers. Hierzu ist nach Art. 34 BayWG die Gemeinde verpflichtet. Die Beseitigung des Niederschlagswassers kann nur dann abgelehnt werden und auf Dritte übertragen werden, soweit die Gemeinde vorher nachweislich sicher stellen kann, dass eine Versickerung in den Untergrund oder eine Einleitung in ein Oberflächengewässer unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. sickerfähiger Untergrund, ausreichender Grundwasserflurabstand, aufnahmefähiger Vorfluter) ordnungsgemäß möglich ist. Dabei ist es nicht maßgebend, ob hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist oder nicht.

Wir verweisen auf ein Urteil des BVerwG v. 21.03.2002 Az. 4 CN 14/00, wonach der Bauleitplanung eine Erschließungskonzeption zugrunde liegen muss, nach der das anfallende Niederschlagswasser schadlos beseitigt werden kann. Ein solches Konzept ist aus den vorliegenden Unterlagen für den hier betrachteten Bereich nicht ersichtlich.

Daher ist eine Gesamtplanung für eine schadlose Niederschlagswasserbeseitigung im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung spätestens bei der Beschließung des Bebauungsplanes oder eines Einzelvorhabens beim Wasserwirtschaftsamt Weilheim vorzulegen.

Lfd. Nr. Anwesend: Gegenstand und Inhalt des Beschlusses:

Der dazu notwendige Flächenbedarf ist bereits in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Die Aufnahme- und Sickerfähigkeit des Untergrundes ist für die Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser dann mittels Sickertest exemplarisch an ausgewählten Stellen im Geltungsbereich nachzuweisen (z.B. Muster WWA WM oder nach Arbeitsblatt DWA-A138, Anhang B).

3 FACHLICHE INFORMATIONEN UND EMPFEHLUNGEN

3.1 Grundwasser

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung befindet sich im wassersensiblen Bereich (siehe „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete (IÜG)“). Dies bedeutet, dass dieses Gebiet durch den Einfluss von Wasser geprägt ist und Nutzungen von Wasser beeinflusst werden können. Die Erkundung des Baugrundes obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherren, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hangschichtenwasser sichern muss. Es ist von der Gemeinde bzw. von den einzelnen Bauwerbern eigenverantwortlich zu prüfen, ob Vorkehrungen gegen Grundwassereintritt in Kellerräume etc. zu treffen sind. In Gebieten mit hoch anstehendem Grundwasser oder bei Anschneiden von Schichtwasser empfehlen wir Vorkehrungen gegen Grundwassereintritt in Kellerräume, Tiefgaragen etc. zu treffen. Diese baulichen Anlagen sind, soweit erforderlich, druckwasserdicht auszubilden.

Bauwasserhaltung

Es ist davon auszugehen, dass beim Baugrubenaushub, Einbau der Entwässerungsleitungen usw. Grundwasser erschlossen wird, das abgeleitet werden muss. U. U. erfolgt durch die Errichtung der Keller auch eine Umleitung des Grundwassers. Dafür ist vorab beim Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis gem. Art. 15 BayWG bzw. Art. 70 BayWG (Erlaubnis mit Zulassungsfiktion) bzw. § 8 WHG einzuholen.

Einbringen von Stoffen ins Gewässer

Das Einbringen von Stoffen in ein Gewässer, hier das Grundwasser, - z.B. Kellergeschoss im Grundwasser - ist nach § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 4 WHG erlaubnispflichtig, sofern die Bedingungen des § 49 Abs. 1 Satz 2 WHG nicht eingehalten werden.

Ein Aufstauen des Grundwassers ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht und zum Schutz von Anlagen Dritter zu vermeiden. Falls der Aufstau 10 cm überschreitet bedarf es neben der beschränkten Erlaubnis für die Bauwasserhaltung einer gesonderten Genehmigung.

3.2 Lage zu Gewässern

Im Bereich der hier betrachteten Flächennutzungsplanänderung werden keine oberirdischen Gewässer berührt.

Die hier betrachtete Fläche liegt nicht im Überschwemmungsgebiet.

3.3 Altlastenverdachtsflächen

Im Bereich der geplanten Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde sind keine Grundstücksflächen im Kataster gemäß Art. 3 BayBodSchG, Stand 1. Januar 2015 aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht.

Dem Amt liegen keine Informationen über weitere Altlasten oder Verdachtsflächen in diesem Bereich vor. Ob geplant ist, bei der Fortschreibung des Katasters Flächen aufzunehmen, die im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes liegen, ist beim zuständigen Landratsamt zu erfragen.

Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z. B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist

Lfd. Nr. Anwesend: Gegenstand und Inhalt des Beschlusses:

zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

3.4 Wasserversorgung

Sämtliche Neubauten sind an die zentrale Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Die Wasserversorgungsanlagen im Planungsgebiet entsprechen den heutigen Anforderungen. Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen daher keine Bedenken. Sämtliche Neubauten sind an die zentrale Wasserversorgungsanlage anzuschließen. Die hierzu erforderliche Wasserverteilung ist so auszuführen, dass ausreichende über die öffentliche Anlage gewährleistet sind.

3.5 Abwasserentsorgung

3.5.1 Häusliches Schmutzwasser

Sämtliche Bauvorhaben sind vor Bezug an die zentrale Abwasseranlage anzuschließen.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes besteht aus abwassertechnischer Sicht Einverständnis, wenn alle Neubauten an die gemeindliche Kanalisation angeschlossen werden.

3.5.2 Niederschlagswasserbeseitigung

Wasserwirtschaftliches Ziel ist die naturnahe Bewirtschaftung des Niederschlagswassers. Zur Vermeidung von Abflussbeschleunigungen soll Niederschlagswasser möglichst nicht gesammelt und in Oberflächengewässer eingeleitet werden. Die Versiegelung von freien Flächen sollte so gering wie möglich gehalten werden.

Bei der Versickerung von Niederschlagswasser sind die TRENKW sowie die NWFreiV einzuhalten. Werden die darin genannten Bedingungen nicht eingehalten, ist beim Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen eine wasserrechtliche Genehmigung zu beantragen.

Zur Beurteilung ob die Niederschlagswasserbeseitigung erlaubnisfrei erfolgen kann, wird die Anwendung des Programms BEN empfohlen.

Dieses ist im Internet-Angebot des LfU <http://www.lfu.bayern.de/index.htm> zu finden unter: > Themen: Wasser (Abwasser / Niederschlagswasser) > Programm BEN. Der vollständige URL lautet:

<http://www.lfu.bayern.de/wasser/ben/index.htm>

Eine Versickerung setzt eine ausreichende Aufnahme- und Sickerfähigkeit des Untergrundes vor Ort voraus, die hier nach unserem Kenntnisstand aufgrund des torfigen Niedermoorbodens eingeschränkt ist.

Wegen der hohen Grundwasserstände sind Sickerschächte zur Beseitigung des Niederschlagswassers nicht zulässig, da zwischen dem höchsten Grundwasserstand und dem Sickerhorizont ein Abstand von mind. 1,5 m einzuhalten ist. Einzelheiten zu Bemessung, Bau, Betrieb und Unterhalt von Versickerungs-, Bewirtschaftungs- und Behandlungsanlagen sind den einschlägigen technischen Regeln zu entnehmen.

4 ZUSAMMENFASSUNG

Unter Beachtung der genannten Einwendungen und Hinweise bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes.

Wir bitten die Gemeinde, vor Beschließung eines Bauvorhabens oder eines Bebauungsplanes die schadlose Beseitigung des gesammelten Niederschlagswassers durch Nachweis der Aufnahmefähigkeit des Untergrundes mit einem Sickertest zu bestätigen bzw. ein siedlungswasserwirtschaftliches Erschließungskonzept vorzulegen.

Wir bitten, uns eine Ausfertigung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes nach Abschluss des Verfahrens zu übermitteln.

Das Landratsamt Bad Tölz- Wolfratshausen erhält eine Kopie dieses Schreibens.

Stellungnahme / Abwägung:

Lfd. Nr. Anwesend: Gegenstand und Inhalt des Beschlusses:

zu Punkt 4. Zusammenfassung: Die Einwendungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Planung des Einzelbauvorhabens berücksichtigt und dem WWA vorgelegt.

- 9. Handwerkskammer für München und Obb., Abt. 1.2 vom 30.03.2015**
 Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu o.a. Verfahren.
 Die Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ angrenzend an den Sportplatz am Pitzweg zur Errichtung eines Gebäudes und notwendiger Lagerflächen für die örtlichen Vereine.
 Die Handwerkskammer für München und Oberbayern hat zu o.a. Verfahren keine Anmerkungen.
Stellungnahme / Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
- 10. Gemeinde Wackersberg vom 30.03.2015**
 Keine Einwände.
Stellungnahme / Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
- 11. Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Immissionsschutz und Baurecht, AZ: 35.101-02 Bi sk vom 02.04.2015**
 Aus immissionsschutzfachlicher Sicht besteht Einverständnis mit der vorgelegten Planung.
 Es wird nur Folgendes bemerkt:
 Das Plan-Grundstück soll gekennzeichnet werden als Fläche für Gemeinbedarf. Auf dem Grundstück sollen „Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ zulässig sein. Tatsächlich soll das Grundstück von den örtlichen Vereinen als Lager- und Abstellflächen genutzt werden. Die Bezeichnung passt nicht zur geplanten Nutzung.
 Es wird darauf hingewiesen, dass sich direkt östlich des Plan-Grundstückes Wohnhäuser befinden. Der Sportplatz im Süden schöpft die zulässigen Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) bereits aus. Für lärmrelevante Tätigkeiten, Veranstaltungen etc. auf dem Grundstück bleibt nur noch ein sehr begrenzter Spielraum. Bei der konkreten Planung sind deshalb sehr wahrscheinlich schalltechnische Untersuchungen durch Sachverständige erforderlich.
Stellungnahme / Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Bezeichnung Gemeinbedarfsfläche wird der geplanten Nutzung angepasst: „Fläche für Gemeinbedarf – Lagergebäude- und -flächen für die örtlichen Vereine“.
 Veranstaltungen sind nicht vorgesehen. Die Notwendigkeit einer schalltechnischen Untersuchung ist wegen der Nutzung als Lagergebäude nicht relevant.
- 12. Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Naturschutz, eMail vom 07.04.2015**
 Aus naturschutzfachlicher Sicht besteht mit dieser Planung Einverständnis. Da keine Einwendungen gemacht werden, verzichten wir auf das Ausfüllen des mitgesendeten Formblattes. Der naturschutzfachliche Ausgleich ist wie in den Unterlagen dargestellt, erst im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung festzulegen. Es wird vorsichtshalber schon jetzt darauf hingewiesen, dass die Ausgleichsfläche im selben Naturraum liegen muss wie die Eingriffsfläche, also eine Ausgleichsfläche beispielsweise im Bergwald nicht in Frage kommt.

Lfd. Nr. Anwesend: Gegenstand und Inhalt des Beschlusses:

Stellungnahme / Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

13. Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen , SG 21 Planungsrecht, AZ: 21-610-31/1-Ko/Sch vom 09.04.2015

Zum Planentwurf vom 03.12.2014 nehmen wir aus bauplanungsrechtlicher Sicht wie folgt Stellung:

1. Unter den Begriff „Anlagen für kulturelle Zwecke“ fallen vor allem Anlagen aus den Bereichen Bildung und Wissenschaft sowie Kunst und Kultur; „Lager- und Abstellflächen für die örtlichen Vereine“ (Ziffer 2 Satz 3 der Begründung) zählen wohl kaum dazu.
Im Interesse der Rechtssicherheit empfehlen wir, die geplante Nutzung ausreichend konkret zu definieren (z. B. „Fläche für den Gemeinbedarf - Lagergebäude und -flächen für die örtlichen Vereine“); dabei ist es im Hinblick auf die von diesem Bereich ausgehenden Emissionen wichtig, ob hier auch ein (öffentlicher?) Gaststättenbetrieb - gegebenenfalls mit Freischankfläche? - oder sonstige Veranstaltungen stattfinden sollen.
2. Die **Begründung** erschöpft sich in einer Planbeschreibung. Aufgabe der Begründung ist es aber, den Abwägungsprozess ausgehend vom Planungsanlass über die Bestandsanalyse bis hin zum konkreten ortsplanerischen Konzept mit seinen Auswirkungen transparent zu machen.
Die Begründungspflicht soll als zwingende Verfahrensvorschrift sicherstellen, dass städtebauliche Rechtfertigung und Erforderlichkeit sowie die Grundzüge der Abwägung jedenfalls in ihren zentralen Punkten dargelegt werden; die Begründung muss Aussagen zu den von der Planung berührten wesentlichen Themenkomplexen enthalten.

Stellungnahme / Abwägung:

Zu Punkt 1: Die Nutzung der Gemeinbedarfsfläche wird entsprechend geändert. Veranstaltungen sowie ein Gaststättenbetrieb sind nicht vorgesehen. Es handelt sich nur um ein Gebäude mit Lagermöglichkeiten für die örtlichen Vereine.

Zu Punkt 2: Die Begründung wird wie folgt ergänzt: „Nach Überprüfung verschiedener Standorte hat sich der Gemeinderat nach eingehender Beratung in nicht öffentlicher Sitzung für dieses Grundstück entschieden. Die anderen drei Standorte haben sich als nicht geeignet erwiesen. Das Grundstück ist im Besitz der Gemeinde und wird als Gemeinbedarfsfläche ausgewiesen, wobei vorerst nur die Nutzung als Lagergebäude für die örtlichen Vereine geplant ist.“

14. Planungsverband Region Oberland, AZ: 21-R-BLP vom 10.04.2015

Auf Vorschlag unserer Regionsbeauftragten schließen wir uns der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde vom 10.03.2015 an.

Stellungnahme / Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

15. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Miesbach, AZ: A 2.2 - 8223 vom 13.04.2015

Gegen die geplante Ausweisung bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Es sei jedoch auf die Nähe zu landwirtschaftlichen Nutzflächen hingewiesen. Wegen der Nähe zu landwirtschaftlichen Nutzflächen sei aber darauf hingewiesen, dass hiervon Geruchs- und Lärmemissionen ausgehen können. Diese sind vom Bauwerber und Nutzern der geplanten Gebäude im Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung zu akzeptieren.

Bitte entschuldigen Sie die verspätete Abgabe dieser Stellungnahme.
Danke für die Verlängerung des Abgabetermines.

Lfd. Nr. Anwesend: Gegenstand und Inhalt des Beschlusses:

Stellungnahme / Abwägung: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bürger:

1. K. M., 83673 Bichl vom 07.04.2015

Ich begrüße sehr die Initiative der Gemeinde, den Bichler Vereinen eine neue Heimstätte zu bieten. Ich meine aber, dass es noch bessere Alternativen zum geplanten Vorhaben gibt.

Deshalb erhebe ich hiermit Einspruch gegen die Änderung des Flächennutzungsplans zwischen Sportplatz/Falak für kulturelle Zwecke, die zur Errichtung eines Vereinsstadels für die örtlichen Vereine von Bichl dient.

Zu folgenden Punkten bitte ich die Gemeinde Bichl um schriftliche Stellungnahme:

2.1 Schutzgut Boden: Diese Fläche zwischen Bundesbahn, Bundesstraße und anschließenden Sportplatz, die derzeit extensiv von Kleingärtnern bewirtschaftet wird, sollte so erhalten bleiben. Laut Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung / Statistik kommunal 2013 (Flächenerhebung z. 31.12.80 bis 2012/ -32 Jahre) wurden in der Gemeinde Bichl für Siedlungs- und Verkehrsfläche 37 ha bester Boden unwiederbringlich verbraucht (jährlich 1,15 ha).

Anhand dieser Zahlen und der damit verbundenen Ausdehnung des Dorfes können die nachfolgenden Generationen nicht mehr auf diese wertvolle Ressource zurückgreifen.

2.2 Schutzgut Wasser: Da auf dieser Fläche noch keine Entwässerungsmaßnahmen durchgeführt wurden (keine Drainagen), ist diese Fläche besonders schützenswert.

Auf dieser Fläche westlich des Grundstücks befand sich vor der Flurbereinigung noch ein offener Graben, der in Richtung Loisach verrohrt wurde. Wahrscheinlich wurde dieser zur Entwässerung des Bahnhofes in einer Tiefe von ca. 2,5 m aufgefüllt.

Durch den Bau der Umgehungsstraße westlich dieses Grundstückes und der Bundesstraße wurde ebenfalls der Untergrund so verdichtet, dass es bei Starkregen bzw. Hochwasser des Grundwassers bzw. Oberflächenwassers mit Überflutung zu rechnen ist. (S. beigelegtes Farbfoto)

2.4 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Ebenfalls ist diese Fläche sehr schützenswert, da durch ein angrenzendes Biotop eine Rückzugsfläche für Pflanzen und Tiere am Rande des Dorfes gewährleistet wird.

5. Prüfung von Planungsalternativen:

Meiner Ansicht gibt es einige Planungsalternativen:

Ein Beispiel wäre der Anbau an den bestehenden Gemeindestadel an der ehemaligen Füllgrube. Hierfür müsste nur der Weg in Richtung Bahnhof verlegt werden.

Südöstlich wäre ein Zukauf bzw. ein Tausch einer Fläche möglich, da diese im Flächennutzungsplan als Gewerbeflächen bereits ausgewiesen ist.

Da die Vereine von Bichl einen dringenden Bedarf an Stellflächen und Lagerflächen aufweisen, könnte sich die Gemeinde direkt an dieses Vorhaben anschließen:

Der örtliche Bauhof entspricht nicht mehr den Funktionen eines Bauhofes heutiger Zeit, um weiterhin effizient und wirtschaftlich den gemeindlichen Pflichtaufgaben nachzukommen. Daher wäre es eine Alternative, in der zentralen Lage des Geländes des Bahnhofes eine Erweiterung des Bauhofes durchzuführen, mit Integrierung einer Lagerfläche für die örtlichen Vereine.

Ein zusätzliches Faktum wäre zu berücksichtigen:

Nach den vorliegenden historischen Aufnahmen der in Diskussion befindlichen Fläche aus der Nachkriegszeit (Bombentrichter in dieser dem Bahnhof nahe-

Lfd. Nr.	Anwesend:	Gegenstand und Inhalt des Beschlusses:
----------	-----------	--

liegenden Flächen, (s. beigefügtes Schwarz-Weiss-Foto) sind eventuell Mehrkosten durch eine Beseitigung von Blindgängern zu erwarten.

Dadurch und durch eine eventuelle Destabilisierung des Bodens durch die Bombenrichter in dem tiefgründigen Moorboden sind unerwartete zusätzliche Baukosten zu erwarten.

Stellungnahme / Abwägung:

Schutzgut Boden: Der Verbrauch von Grund und Boden für die Schaffung eines neuen Gebäudes mit Lagerflächen ist generell erforderlich, sofern man nicht eine Umnutzung bestehender Anlagen vornehmen kann. Eine solche Alternative steht allerdings nicht zur Verfügung.

Generell ist ein Moorstandort hochwertiger einzuschätzen, als durchschnittliche Grünland- oder Ackerstandorte, allerdings ist eine Beeinträchtigung durch die Nutzungen gegeben.

Schutzgut Wasser: Die Hinweise dienen zur Kenntnis. Es ist davon auszugehen, dass der Grundwasserstand durch die Baumaßnahmen im Umfeld verändert ist.

Schutzgut Pflanzen/Tiere: Das benachbarte Biotop wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.

Prüfung von Planungsalternativen: siehe hierzu ergänzte Begründung.

Altlasten: Altlasten sind in diesem Gebiet nicht verzeichnet.

Keine Stellungnahmen abgegeben haben:

- Gemeinde Benediktbeuern
- Stadt Penzberg
- Deutsche Telekom Technik GmbH, NL Süd
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Referat G23
- Bund Naturschutz

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wird unter Berücksichtigung der vorgenannten Änderungen in der Fassung vom 28.04.2015 festgestellt, die Genehmigung des Planes durch das Landratsamt Bad Tölz – Wolfratshausen im Sinne des § 6 BauGB ist zu beantragen.

Beschluss: einstimmig

3	15	<u>10. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sindelsdorf: Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB</u>
---	----	--

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sindelsdorf. Es bestehen keine Einwände.

Beschluss: einstimmig

4	15	<u>Antrag von H. S. für einen Nachlass auf die Eintrittspreise des Schwimmbads für Inhaber der Ehrenamtskarte</u>
---	----	---

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Antrag von H. S. vom 18.04.2015 für einen Nachlass auf die Eintrittspreise des Schwimmbads für die Inhaber von Ehrenamtskarten.

Der Gemeinderat beschließt, keine Ermäßigung auf die Tageskarten zu gewähren. Auf die Saisonkarten (Kinder und Erwachsene) und die Familienkarte (mindestens ein Familienmitglied muss Inhaber der Ehrenamtskarte sein) wird ein Nachlass von

Lfd. Nr.	Anwesend:	Gegenstand und Inhalt des Beschlusses:
----------	-----------	--

10 % gewährt.

Beschluss: 14 : 1

5 15 Eintrittspreise Schwimmbad

Die aktuellen Eintrittspreise betragen derzeit:

	Erwachsene	Kinder (6-15 Jahre)	Studenten/Behinderte
Tageskarte	3,00 €	2,00 €	2,00 €
Saisonkarte	30,00 €	20,00 €	
Punktekarte	25,00 €	15,00 €	

Familienkarte (Eltern mit mind. 2 Kindern) 100,00 €

Der Gemeinderat beschließt, die Eintrittspreise für das Jahr 2015 nicht zu erhöhen.

Beschluss: einstimmig

6 15 Anträge aus der Bürgerversammlung: Diskussion und ggf. Abstimmung

Auf Nachfrage von Bürgermeister Pössenbacher ist der Gemeinderat einstimmig der Meinung, dass die Anträge in der Bürgerversammlung grundsätzlich ausreichend behandelt wurden. Im Folgenden wurden die einzelnen Anträge nochmals mit der Stellungnahme vorgelesen.

- **Bebauungsplan Lebensmittelmarkt**
Keine weiteren Anmerkungen
- **Verkehrszählung**
Keine weiteren Anmerkungen
- **Einnahmen/Ausgaben Bayerischer Löwe**
Keine weiteren Anmerkungen
- **Lebensmittelmarkt im Gasthof Bayerischer Löwe**
Die Unterbringung eines Lebensmittelmarktes im Gasthof Bayerischer Löwe ist u.a. aus Gründen des Denkmalschutzes nicht rentabel umsetzbar.
Der Gemeinderat beschließt, diesen Vorschlag nicht weiterzuverfolgen.
Beschluss: einstimmig
- **Demographischer Wandel**
Keine weiteren Anmerkungen
- **Geschwindigkeitsdrosselung Lindenallee**
Die Lindenallee ist derzeit als Zone 30 beschränkt. Weitere Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung sind nicht sinnvoll, da die Lindenallee schon baulich keine hohen Geschwindigkeiten zulässt. Der Gemeinderat schlägt vor eine Geschwindigkeitsmessung durchzuführen.
- **Ausbaubeitragssatzung**

Lfd. Nr.	Anwesend:	Gegenstand und Inhalt des Beschlusses:
----------	-----------	--

Bürgermeister Pössenbacher schlägt vor, die Satzung aktuell nicht aufzuheben. Der Gemeinderat ist damit einverstanden, dass die Satzungen in einer Klausur behandelt werden sollen.

7 Zuschussanträge

7 a 15 **Eisstockschiitzen für die Errichtung einer neuen Stockbahn**

Nach Vorlage der Aufstellung der in den letzten 10 Jahren gewährten Zuschüsse nimmt der Gemeinderat erneut Kenntnis vom Antrag der Eisstockschiitzen für einen Zuschuss zum Bau der neuen Stockbahnen am Tennisgelände vom 03.03.2015.

Der Gemeinderat beschließt, den beantragten Zuschuss in Höhe von € 10.000,00 zu gewähren.

Beschluss: einstimmig

7 b 15 **Zuschussantrag Sportfreunde Bichl zur Regeneration der Rasenfläche**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Zuschussantrag der Sportfreunde Bichl zur Regeneration der Rasenfläche vom 25.03.2015.

Der Gemeinderat beschließt, den beantragten Zuschuss in Höhe von € 10.000,00 zu gewähren.

Beschluss: einstimmig

8 15 Bekanntgaben, Verschiedenes, Kenntnisnahmen

- Breitbandausbau: Der Gemeinderat nimmt ohne Einwände von den Standorten für die Schaltkästen.
- Helmut Kohlbeck merkt an, dass die Teilnahme am Ramadama nicht zufriedenstellend war. Künftig sollen die Vereine etc. direkt angesprochen werden. In diesem Zusammenhang regt Xaver Bauer an, Hundebesitzer verstärkt wegen jagender freilaufender Hunde und deren Hinterlassenschaften zu überprüfen. Bürgermeister Pössenbacher informiert, dass für Hunde im Wiesenbrütergebiet grundsätzlich Leinenpflicht besteht.



NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung

des Gemeinderates Bichl

vom 19.05.2015

im Sitzungssaal des Rathauses

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen; erschienen sind nachstehende Mitglieder; also mehr als die Hälfte.

1. Pössenbacher Benedikt
2. Geißler Markus
3. Streidl Kilian
4. Bauer Xaver
5. Oppel Helmut
6. Schöffmann Georg
7. Waldherr Franziska
8. März Xaver
9. Peschl Leonhard
10. Waldherr Hubert
11. Zander Andreas
12. Kolbeck Helmut
13. Schäfer Thomas
14. Niepel Robert

Die Beschlussfähigkeit war damit hergestellt.

Entschuldigt fehlte(n) 1 Mitglied, nämlich:

Eberl Michael

Unentschuldigt fehlte(n) Mitglied(er), nämlich:

Wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) hat/haben das/die Gemeinderatsmitglied(er):

an der Beratung und Beschlussfassung des Gegenstandes

nicht teilgenommen.

Das/die Gemeinderatsmitglied(er)

Bauer Xaver

nicht anwesend.

war(en) bei der Beratung und Beschlussfassung über Gegenstand **TOP 2-8**

Zur Sitzung war(en) außerdem geladen und erschienen:

Vorsitzender:

Benedikt Pössenbacher

Schriftführer:

Beate Fendt

Unterschrift

Unterschrift

T A G E S O R D N U N G :

(nach den tatsächlich behandelten Punkten)

Öffentlich:

2. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 28.04.2015
3. Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau einer Doppelhaushälfte mit Garage, Zwieselweg 5, Fl.Nr. 1561/4, BA 6/2015
4. Antrag auf isolierte Abweichung von örtlichen Bauvorschriften zur Errichtung einer teilweisen Terrassenüberdachung, Kreutweg 1c, Fl.Nr. 1288/2, BA 7/2015
5. Antrag auf Baugenehmigung zum Umbau eines bestehenden Einfamilienhauses durch Erweiterung der Dachfläche Süd um eine Wiederkehr, Fahrtkopfweg 4, Fl.Nr. 1388/3, BA 4/2015
6. Aufstellung des Bebauungsplans „Urthaler Hof“ der Gemeinde Sindelsdorf: Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB
7. Beratung und ggf. Beschlussfassung über Haushaltsplan 2015
8. Beratung und Beschlussfassung Ersatzbeschaffung Feuerwehrfahrzeug (Responder)
9. Bekanntgaben, Verschiedenes, Kenntnisnahmen

Öffentlich:

Lfd. Nr.	Anwesend:	Gegenstand und Inhalt des Beschlusses:
2	13	<p><u><i>Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 28.04.2015</i></u></p> <p>Der Gemeinderat stimmt dem Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 28.04.2015 zu.</p> <p>Beschluss: einstimmig</p>
3	13	<p><u><i>Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau einer Doppelhaushälfte mit Garage, Zwieselweg 5, Fl.Nr. 1561/4, BA 6/2015</i></u></p> <p>Das Baugrundstück ist im FNP als reines Wohngebiet (WR) dargestellt und liegt im rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Lindenallee Ost Nr. 9b“:</p> <p>Geplant ist der Neubau eines Doppelhauses mit Garage. Der Antrag wurde bereits in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 29.07.2014 als Genehmigungs-freistellungsverfahren behandelt.</p> <p>Mit Bescheid vom 21.04.2015 des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen wurde die sofortige Baueinstellung bestätigt.</p> <p>Beantragt wird die isolierte Abweichung von Art. 6 Abs., 9 Satz 1 BayBO für die Garage, da die mittlere Wandhöhe mehr als 3 m aufweist um die Höhengleichheit der Garagendächer herzustellen.</p> <p>Weiterhin wird die isolierte Abweichung von der im Bebauungsplan festgesetzten Wandhöhe von 6,40 m beantragt, da das Wohngebäude in der nordwestlichen Ecke eine max. Wandhöhe von 6,74 m ab natürlichem Gelände aufweist.</p> <p>Der Gemeinderat beschließt, den beantragten Abweichungen zuzustimmen.</p> <p>Beschluss: einstimmig</p>
4	13	<p><u><i>Antrag auf isolierte Abweichung von örtlichen Bauvorschriften zur Errichtung einer teilweisen Terrassenüberdachung, Kreutweg 1 c, Fl.Nr. 1288/2, BA 7/2015</i></u></p> <p>Das Baugrundstück ist im FNP als allgemeines Wohngebiet dargestellt. Es handelt sich um ein verfahrensfreies Bauvorhaben nach Art. 57 Abs. 1 g BayBO.</p> <p>Beantragt wird die isolierte Abweichung von Punkt 9.1 der Ortsgestaltungssatzung zur teilweisen Überdachung der Terrasse (ca. 2 x 3 m) mit einem Glasdach.</p> <p>Der Gemeinderat folgt der Empfehlung des Bauausschusses und beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.</p> <p>Beschluss: einstimmig</p>
5	13	<p><u><i>Antrag auf Baugenehmigung zum Umbau eines bestehenden Einfamilienhauses durch Erweiterung der Dachfläche Süd um eine Wiederkehr, Fahrkopfweg 4, Fl.Nr. 1388/3, BA 4/2015</i></u></p> <p>Das Baugrundstück ist im FNP als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Das Bau-</p>

Lfd. Nr.	Anwesend:	Gegenstand und Inhalt des Beschlusses:
----------	-----------	--

vorhaben beurteilt sich nach § 34 BauGB.

Geplant ist der Umbau des bestehenden Einfamilienhauses durch Erweiterung der Dachfläche Süd um eine Wiederkehr.

Das beantragte Bauvorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung ein.

Der Gemeinderat beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Beschluss: einstimmig

6 13 Aufstellung des Bebauungsplans „Urthaler Hof“ der Gemeinde Sindelsdorf: Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Aufstellung des Bebauungsplans „Urthaler Hof“ der Gemeinde Sindelsdorf. Es bestehen keine Einwände.

Beschluss: einstimmig

7 13 Beratung und ggf. Beschlussfassung über Haushaltsplan 2015

Die abschließende Beratung des Haushalts 2015 mit Bekanntgaben sowie Nachfragen über (restliche) Details erfolgte im Rahmen des ausführlichen Vorberichtes die durch Bürgermeister Pössenbacher erläutert wurden.

Im Anschluss daran beschließt der Gemeinderat den Erlass der nachstehenden Haushaltssatzung sowie die Festsetzung des Haushaltsplanes mit den darin enthaltenen Ansätzen, Zahlen und sämtlichen Anlagen.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Bichl

Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Bichl folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2015** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **3.227.000,- €**

und

im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.826.000,- €**

Lfd. Nr. Anwesend: Gegenstand und Inhalt des Beschlusses:

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0,- €**

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 ¹⁾

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) **290 v. H.**

b) für die Grundstücke (B) **280 v. H.**

2. Gewerbesteuer

300 v. H.**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan

wird auf **100.000,- €**

festgesetzt.

§ 6 ²⁾

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2015** in Kraft.

- 1)
 - a) Falls die Hebesätze für die Grundsteuer in einer Hebesatz-Satzung festgesetzt wurden (§ 25 Abs. 2 GrStG), ist die Festsetzung in § 4 zu streichen. Die Hebesätze können in die nachrichtlichen Angaben (siehe Buchstabe c) mit einbezogen werden.
 - b) Entsprechend ist zu verfahren, wenn Hebesätze für die Gewerbesteuer in einer Hebesatz-Satzung festgesetzt wurden (§ 16 Abs. 2 und § 25 Abs. 5 Satz 2 GewStG).
 - c) Die hier nicht festzusetzenden gemeindlichen Abgaben können am Ende der Haushaltssatzung nachrichtlich aufgeführt werden.
- 2) Hier können weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (so z. B. zu §§ 25 bis 27 und zu § 36

Lfd. Nr.	Anwesend:	Gegenstand und Inhalt des Beschlusses:
----------	-----------	--

KommHV) und den Stellenplan beziehen, aufgenommen werden.

Der Gemeinderat der Gemeinde Bichl beschließt die oben genannte Haushaltssatzung 2015 samt ihren Anlagen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung bekannt zu machen.

Beschluss: einstimmig

- | | | |
|---|----|---|
| 8 | 13 | <p><u>Beratung und Beschlussfassung Ersatzbeschaffung Feuerwehrfahrzeug</u></p> <p>Der Gemeinderat berät über die Anschaffung. Bürgermeister Pössenbacher informiert über das gesamte Prozedere. Hier wird mit einer Dauer von 8 – 10 Monate gerechnet.</p> <p>Der Gemeinderat beschließt, dass ein Feuerwehrfahrzeug MTW (Mannschaftstransportwagen) angeschafft wird.</p> |
|---|----|---|

Beschluss: einstimmig

- | | | |
|---|----|---|
| 9 | 13 | <p><u>Bekanntgaben, Verschiedenes, Kenntnisnahmen</u></p> <p>Helmut Kolbeck stellt die Frage zur Betreuung der Asylanten. BGM Pössenbacher erklärt, dass sich ein Helferkreis in Benediktbeuern unter der Leitung von Frau S. aus Bichl gebildet hat, bei dem auch weitere Bichler Bürger teilnehmen und mit vielseitigen Fremdsprachen unterstützend mitwirken. Es ist angedacht keinen eigenen Helferkreis für Bichl aufzubauen. Es soll der bestehende Helferkreis auch die Asylbewerber von Bichl betreuen.</p> <p>BGM Pössenbacher erklärt, dass der Förderbescheid für den Breitbandausbau in München von Herrn Dr. Söder übergeben wird und er diesen am 20.05.2015 persönlich entgegen nehmen wird.</p> <p>Zum Thema Tempomessung: Auf Nachfrage von Hubert Waldherr erklärt Bürgermeister Pössenbacher, dass das Messgerät derzeit in der Lindenallee steht; eine Auswertung ist noch nicht erfolgt. Hubert Waldherr regt an, dass eine Standortänderung in Richtung von Benediktbeuern kommend sinnvoll sein könnte.</p> <p>Hubert Waldherr regt an, ob man die Verkehrsampel für die Schüler nicht so programmieren könnte, dass die Ampel sofort umschaltet, damit die Schüler die Straße schneller überqueren könnten. Dies wäre z.B. in Bad Tölz durchgeführt worden.</p> |
|---|----|---|

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche/nichtöffentliche Sitzung
des Gemeinderates Bichl

vom 30.06.2015

im Sitzungssaal des Rathauses



Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen; erschienen sind nachstehende Mitglieder; also mehr als die Hälfte.

1. Pössenbacher Benedikt
2. Streidl Kilian
3. Eberl Michael
4. Opper Helmut
5. Schöffmann Georg
6. Waldherr Franziska
7. März Xaver
8. Peschl Leonhard
9. Waldherr Hubert
10. Zander Andreas
11. Kolbeck Helmut
12. Schäfer Thomas

Die Beschlussfähigkeit war damit hergestellt.

Entschuldigt fehlte(n) 3 Mitglied(er), nämlich:

Geißler Markus
Bauer Xaver
Niepel Robert

Unentschuldigt fehlte(n) Mitglied(er), nämlich:

Wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) hat/haben das/die Gemeinderatsmitglied(er):

an der Beratung und Beschlussfassung - des Gegenstandes

nicht teilgenommen.

Das/die Gemeinderatsmitglied(er)

Schöffmann Georg
nicht anwesend.

war(en) bei der Beratung und Beschlussfassung über Gegenstand **TOP 1- 7**

Zur Sitzung war(en) außerdem geladen und erschienen:

Franz Pölt (TOP 1 – 7)

Vorsitzender:

Benedikt Pössenbacher

Schriftführer:

Beate Fendt

Unterschrift

Unterschrift

TAGESORDNUNG :

(nach den tatsächlich behandelten Punkten)

Öffentlich:

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 19.05.2015
2. Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Stadels für Lager- und Abstellflächen für die örtlichen Vereine, nördlich des Schützenheimes, Fl.Nr. 830, BA 9/2015
3. Antrag auf Baugenehmigung zum Anbau eines Wintergartens, Lindenallee 11 b, Fl.Nr. 1397/2, BA 8/2015
4. Information zum Stand Asylbewerberunterbringung
5. Energiecoaching: Beratung über Maßnahmen
6. Sachstand Breitband: Standort Verteiler Oberfeld
7. Bekanntgaben, Verschiedenes, Kenntnisnahmen

- | | | |
|---|----|--|
| 1 | 11 | <p><u><i>Genehmigung des Protokolls vom 19.05.2015:</i></u></p> <p>Der Gemeinderat stimmt Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 19.05.2015 – bis auf die Ergänzung zu TOP 4 mit Satz „Der Gemeinderat folgt der Empfehlung des BA und beschließt der Abweichung zuzustimmen.</p> <p>Beschluss: einstimmig</p> |
| 2 | 11 | <p><u><i>Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Stadels für Lager- und Abstellflächen für die örtlichen Vereine, nördlich des Schützenheimes, Fl.Nr. 830, BA 9/2015</i></u></p> <p>Das Baugrundstück ist im FNP als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt. Das Bauvorhaben beurteilt sich nach § 35 BauGB.</p> <p>Geplant ist der Neubau eines Stadels für Lager- und Abstellflächen für die örtlichen Vereine.</p> <p>Der Gemeinderat folgt der Empfehlung des Bauausschusses und beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.</p> <p>Beschluss: einstimmig</p> |
| 3 | 11 | <p><u><i>Antrag auf Baugenehmigung zum Anbau eines Wintergartens, Lindenallee 11 b, Fl.Nr. 1397/2, BA 8/2015</i></u></p> <p>Das Baugrundstück ist im FNP als allgemeines Wohngebiet (WA) dargestellt. Das Bauvorhaben beurteilt sich nach § 34 BauGB.</p> <p>Geplant ist der Anbau eines Wintergartens. Beantragt wird eine Abweichung von der Ortsgestaltungssatzung hinsichtlich der Dacheindeckung und der Dachneigung. Beantragt wird zudem die isolierte Abweichung von der Ortsgestaltungssatzung (Dachneigung, Dachdeckung und Dachform).</p> <p>Der Gemeinderat folgt der Empfehlung des Bauausschusses und beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen und der beantragten Abweichung zuzustimmen</p> <p>Beschluss: einstimmig</p> |
| 4 | 11 | <p><u><i>Information zum Stand Asylbewerberunterbringung</i></u></p> <p>BGM Pössenbacher unterrichtet den GR, dass erst nächsten Dienstag vom LRA eine nächste Meldung erteilt wird, wann die nächsten Asylbewerber (AB) ankommen werden. Für 11 Bewerber sind die Unterkünfte fertiggestellt. Es wird angefragt, ob die Gemeinde Einfluss auf die Auswahl der AB nehmen kann, da eine Zusammenführung von ähnlichen Kulturkreisen mit verwandter Kommunikationssprache positive Effekte hätte. BGM Pössenbacher hat diesen Hinweis schon an das LRA weitergegeben.</p> |
| 5 | 11 | <p><u><i>Energiecoaching: Beratung über Maßnahmen</i></u></p> <p>Die Gemeinde wurde ins Förderprogramm aufgenommen, welches einen Anspruch von ca. 50 Beratungsstunden beinhaltet. BGM Pössenbacher erläutert, dass diese Stunden keinen großen Umfang darstellen. Man sollte sich auf ein Thema der Auswahl Wasserkraft, Photovoltaik oder Nahwärme konzentrieren. Der</p> |

Bauausschuss verlieh dem Thema Wasserkraft die oberste Priorität. Auf vereinzelt Anfragen zu Vorzügen der anderen Themen wolle man die Prüfergebnisse der Messungen am Steinbach abwarten. Danach werde man das Thema wieder im Gemeinderat behandeln. Thomas Schäfer bittet um Prüfung, ob auch noch eine Analyse des Bayerischen Löwen aufgrund des hohen Energieverbrauchs möglich ist. Bürgermeister Pössenbacher nimmt dies in die Gespräche mit auf.

- | | | |
|-----|----|--|
| 6 | 11 | <p><u>Sachstand Breitband: Standort Verteiler am „Oberfeld“</u>
Dem GR wird anhand der Vorlagen von Foto um Lage zum neuen Verteilerkasten der Sachstand erläutert. Nach Beratung beschließt der Gemeinderat, dem neuen Standort für den Verteiler am „Oberfeld“ bei der Fl.Nr.1324/5 zuzustimmen.</p> <p>Beschluss: einstimmig</p> |
| 7 | 11 | <p><u>Bekanntgaben, Verschiedenes, Kenntnisnahmen</u></p> |
| 7 a | 11 | <p><u>Abschaffung Qualitätsboni</u>
BGM Pössenbacher erklärt, dass der Qualitätsbonus für die Kindertagesstätte ab nächstes Jahr wieder abgeschafft wird. Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.</p> |
| 7 b | 11 | <p><u>Siemens Ampelschaltung</u>
Frau Steiger hat sich die Kostenübersicht für eine Umprogrammierung und Anpassung übersenden lassen. Die Kosten betragen ca. netto 1.800€. Diese Kosten beinhaltet das neue Programm, die dazu gehörige Dokumentation und das Einlesen des Programms an der FSA.</p> <p>Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis und sieht keine Veranlassung, weitere Schritte einzuleiten.</p> |
| 7 c | 11 | <p><u>Beachvolleyballplatz</u>
Das Thema wird wieder aufgenommen. Es werden die Hinweise gegeben, dass dieser Platz nicht im Schatten liegen darf und auch außerhalb der Öffnungszeiten ein Zutritt durch ein Tor möglich gemacht werden sollte. Es soll ein Vororttermin mit dem Bauausschuss stattfinden, an dem aber alle GRM teilnehmen können.</p> |
| 7 d | 11 | <p><u>Bekanntgabe wegen Projektausschuss wegen Bayer. Löwe</u>
Auf die Email Einladung der Vorstände und dem Projektausschuss sind 29 Vorstände und Projektausschussmitglieder erschienen. Mehrere Möglichkeiten (Verpachtung, Bewirtschaftung nur zu bestimmten Terminen, Catering und Verkauf sind angesprochen worden. Einen Verkauf konnte sich kein einziger Anwesende vorstellen.</p> |
| 7 e | 11 | <p><u>Zwieselweg</u>
Zur Information: Der Zwieselweg ist nun fest asphaltiert und wieder befahrbar.</p> |



NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung

des Gemeinderates Bichl

vom 28.07.2015

im Sitzungssaal des Rathauses

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen; erschienen sind nachstehende Mitglieder; also mehr als die Hälfte.

1. Pössenbacher Benedikt
2. Geißler Markus
3. Streidl Kilian
4. Eberl Michael
5. Oppel Helmut
6. Schöffmann Georg
7. Waldherr Franziska
8. März Xaver
9. Peschl Leonhard
10. Waldherr Hubert
11. Zander Andreas
12. Kolbeck Helmut
13. Schäfer Thomas
14. Niepel Robert

Die Beschlussfähigkeit war damit hergestellt.

Entschuldigt fehlte(n) 1 Mitglied(er), nämlich:

Xaver Bauer

Unentschuldigt fehlte(n) Mitglied(er), nämlich:

Wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) hat/haben das/die Gemeinderatsmitglied(er):

an der Beratung und Beschlussfassung - des Gegenstandes TOP

nicht teilgenommen.

Das/die Gemeinderatsmitglied(er)

Leonhard Peschl

Helmut Kolbeck

nicht anwesend.

war(en) bei der Beratung und Beschlussfassung über Gegenstand TOP 1

war(en) bei der Beratung und Beschlussfassung über Gegenstand TOP 1-6

Zur Sitzung war(en) außerdem geladen und erschienen:

Vorsitzender:

Benedikt Pössenbacher

Schriftführer:

Beate Fendt

Unterschrift

Unterschrift

T A G E S O R D N U N G :

(nach den tatsächlich behandelten Punkten)

A) Öffentlich:

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 30.06.2015
2. Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einzelhauses mit Carport, Oberfeld 15, Fl.Nr. 1374/3, BA 10/2015
3. Antrag auf Genehmigungsfreistellung zur Wiedererrichtung eines abgebrannten Betriebsgebäudes, Falak 2, Fl.Nr. 845/11, BA 11/2015
4. 11. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sindelsdorf: Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
5. Unterbringung Asylbewerber im Landkreis: Beratung und Beschlussfassung über die Vereinbarung zur Einführung einer Gemeindequote
6. Bekanntgaben, Verschiedenes, Kenntnisnahmen

Öffentlich:

Lfd. Nr.	Anwesend:	Gegenstand und Inhalt des Beschlusses:
1	12	<p><u><i>Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 30.06.2015</i></u></p> <p>Der Gemeinderat stimmt dem Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 30.06.2015 zu.</p> <p>Beschluss: einstimmig</p>
2	13	<p><u><i>Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einzelhauses mit Carport, Oberfeld 15, Fl.Nr. 1374/3, BA 10/2015</i></u></p> <p>Das Baugrundstück ist im FNP als reines Wohngebiet (WR) dargestellt. Das Bauvorhaben beurteilt sich nach § 34 BauGB.</p> <p>Geplant ist der Neubau eines Einzelhauses mit Carport.</p> <p>Das beantragte Bauvorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung ein. Die notwendigen Stellplätze werden mit zwei Stellplätzen nachgewiesen.</p> <p>Der Gemeinderat folgt der Empfehlung des Bauausschuss und beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.</p> <p>Beschluss: einstimmig</p>
3	13	<p><u><i>Antrag auf Genehmigungsfreistellung zur Wiedererrichtung eines abgebrannten Betriebsgebäudes, Falak 2, Fl.Nr. 845/11, BA 11/2015</i></u></p> <p>Das Baugrundstück ist im Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet (GE) dargestellt und liegt im rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Falak“.</p> <p>Geplant ist die Wiedererrichtung eines abgebrannten Betriebsgebäudes. Nach Angaben des Planers werden alle Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten.</p> <p>Der Gemeinderat folgt der Empfehlung des Bauausschuss und beschließt, das Bauvorhaben im Genehmigungsfreistellungsverfahren zuzulassen.</p> <p>Beschluss: einstimmig</p>
4	13	<p><u><i>11. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sindelsdorf: Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB</i></u></p> <p>Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der 11. Teiländerung des FNP der Gemeinde Sindelsdorf zur Ausweisung eines Gewerbegebiets westlich der A 95. Es bestehen keine Einwände.</p> <p>Beschluss: einstimmig</p>

Lfd. Nr.	Anwesend:	Gegenstand und Inhalt des Beschlusses:
----------	-----------	--

5 13 Unterbringung Asylbewerber im Landkreis: Beratung und Beschlussfassung über die Vereinbarung zur Einführung einer Gemeindequote

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Vereinbarung zur Einführung einer Gemeindequote, um die aktuelle Unterbringungsnotlage für Asylbewerber im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen zu bewältigen.

Der Gemeinderat beschließt, der Vereinbarung zuzustimmen.

Beschluss: einstimmig

6 13 Bekanntgaben, Verschiedenes, Kenntnisnahmen

- Bürgermeister Pössenbacher informiert, dass der Kaufvertrag mit der Fa. Ratisbona unterzeichnet wurde. Aufgrund der bevorstehenden Urlaubszeit liegt der ausgearbeitete Entwurf voraussichtlich erst im September vor.
- Nachfrage von Leonhard Peschl wegen Arbeiten der DB: Die Bahn erneuert Teile der Masten neben den Gleisen. Die gemeindeeigene Fläche neben den Gleisen zwischen Falak und Bahnacker wurde für zwei Monate angepachtet. Durch die Maßnahme wird ein zwei- bis dreiwöchiger Schienenersatzverkehr für die Pendler eingesetzt.
- Bürgermeister Pössenbacher informiert, dass das Schwimmbad gut angenommen wird; durch die gute Witterung wurden schon Einnahmen i. H. von knapp 20.000,00 € erreicht.
- Hubert Waldherr spricht nochmals das Thema Tempomessung an. Diese steht zurzeit noch in der Sindelsdorfer Straße und sollte auf der Hauptstraße installiert werden.



NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung

des Gemeinderates Bichl

vom 22.09.2015

im Sitzungssaal des Rathauses

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen; erschienen sind nachstehende Mitglieder; also mehr als die Hälfte.

1. Pössenbacher Benedikt
2. Geißler Markus
3. Streidl Kilian
4. Eberl Michael
5. Bauer Xaver
6. Opperl Helmut
7. Schöffmann Georg
8. Waldherr Franziska
9. März Xaver
10. Peschl Leonhard
11. Waldherr Hubert
12. Zander Andreas
13. Kolbeck Helmut
14. Schäfer Thomas
15. Niepel Robert

Die Beschlussfähigkeit war damit hergestellt.

Entschuldigt fehlte(n)

Mitglied(er), nämlich:

Unentschuldigt fehlte(n)

Mitglied(er), nämlich:

Wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) hat/haben das/die Gemeinderatsmitglied(er):

Pössenbacher Benedikt

an der Beratung und Beschlussfassung - des Gegenstandes TOP 6

nicht teilgenommen.

Das/die Gemeinderatsmitglied(er)

war(en) bei der Beratung und Beschlussfassung über Gegenstand TOP

nicht anwesend.

Zur Sitzung war(en) außerdem geladen und erschienen:

Vorsitzender:

Benedikt Pössenbacher

Schriftführer:

Beate Fendt

Unterschrift

Unterschrift

TAGESORDNUNG :

(nach den tatsächlich behandelten Punkten)

Öffentlich:

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 28.07.2015
2. Antrag auf Baugenehmigung zum Anbau eines Erkers an das bestehende Gebäude und Erweiterung eines Carports, Sindelsdorfer Straße 25, Fl.Nr. 1413/2, BA 12/2015
3. Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garagen, Hollerweg, Fl.Nr. 1384/11, BA 13/2015
4. Antrag auf Baugenehmigung zum An- und Umbau des bestehenden Zweifamilienhauses und Neubau einer Doppelgarage, Bachstraße 51, Fl.Nr. 1339/2, BA 14/2015
5. Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage und Einliegerwohnung, sowie Erstellung von zwei Stellplätzen, Am Angerfeld, Fl.Nr. 1563, BA 15/2015
6. Antrag auf Baugenehmigung zum Ausbau des bestehenden Dachgeschosses im Nebengebäude zur Wohnung für den zukünftigen Betriebsleiter, Am Weiherdamm 2, Fl.Nr. 669, BA 16/2015
7. 3. Änderung des Flächennutzungsplans (Lebensmittelmarkt Fl.Nr. 1186 und 1187): Billigungs- und Auslegungsbeschluss
8. Bebauungsplan „Lebensmittelmarkt Fl.Nr. 1186 und 1187“: Billigungs- und Auslegungsbeschluss
9. Aufstellung des Bebauungsplans „Urthalerhof“ der Gemeinde Sindelsdorf: Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB
10. Verlängerung der Bahnhofstraße: Abwägung
11. Ausschreibung Strom: Grundsatzentscheidung über die Ausschreibungskriterien
12. Bekanntgaben, Verschiedenes, Kenntnisnahmen

Öffentlich:

Lfd. Nr.	Anwesend:	Gegenstand und Inhalt des Beschlusses:
1	15	<p><u><i>Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 28.07.2015</i></u></p> <p>Der Gemeinderat stimmt dem Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 28.07.2015 zu.</p> <p>Beschluss: einstimmig</p>
2	15	<p><u><i>Antrag auf Baugenehmigung zum Anbau eines Erkers an das bestehende Gebäude und Erweiterung eines Carports, Sindelsdorfer Straße 25, Fl.Nr. 1413/2, BA 12/2015</i></u></p> <p>Das Baugrundstück ist im FNP als allgemeines Wohngebiet (WA) dargestellt. Das Bauvorhaben beurteilt sich nach § 34 BauGB.</p> <p>Geplant ist der Anbau eines Erkers an das bestehende Gebäude und die Erweiterung eines Carports.</p> <p>Das beantragte Bauvorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung ein. Die notwendigen Stellplätze werden mit sechs Stellplätzen nachgewiesen.</p> <p>Der Gemeinderat folgt der Empfehlung des Bauausschusses und beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.</p> <p>Beschluss: einstimmig</p>
3	15	<p><u><i>Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Garagen, Hollerweg, Fl.Nr. 1384/11, BA 13/2015</i></u></p> <p>Das Baugrundstück ist im FNP als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Das Bauvorhaben beurteilt sich nach § 34 BauGB.</p> <p>Geplant ist der Neubau eines Einfamilienhauses mit Garagen. Es liegt ein genehmigter Vorbescheid vor.</p> <p>Das beantragte Bauvorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung ein. Die notwendigen Stellplätze werden mit zwei Stellplätzen nachgewiesen.</p> <p>Die Erschließung ist durch Dienstbarkeiten gesichert.</p> <p>Der Gemeinderat folgt der Empfehlung des Bauausschusses und beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.</p> <p>Beschluss: einstimmig</p>
4	15	<p><u><i>Antrag auf Baugenehmigung zum An- und Umbau des bestehenden Zweifamilienhauses und Neubau einer Doppelgarage, Bachstraße 51, Fl.Nr. 1339/2, BA 14/2015</i></u></p>

Das Baugrundstück ist im FNP als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Das Bauvorhaben beurteilt sich nach § 34 BauGB.

Geplant ist der An- und Umbau des bestehenden Zweifamilienhauses und Neubau einer Doppelgarage.

Das beantragte Bauvorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung ein. Die notwendigen Stellplätze werden mit einer Doppelgarage und zwei Stellplätzen nachgewiesen.

Der Gemeinderat folgt der Empfehlung des Bauausschusses und beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Beschluss: einstimmig

- 5 15 Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage und Einliegerwohnung, sowie Erstellung von zwei Stellplätzen, Am Angerfeld, Fl.Nr. 1563, BA 15/2015

Das Baugrundstück ist im FNP als reines Wohngebiet (WR) dargestellt. Das Bauvorhaben beurteilt sich nach § 34 BauGB.

Geplant ist der Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage und Einliegerwohnung, sowie Erstellung von zwei Stellplätzen.

Das beantragte Bauvorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung ein. Die notwendigen Stellplätze werden mit einer Doppelgarage und zwei Stellplätzen nachgewiesen. Die Erschließung (Geh-, Fahrt- und Leitungsrecht) ist noch mittels Dienstbarkeiten zu sichern.

Der Gemeinderat folgt der Empfehlung des Bauausschusses und beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen, sofern die Erschließung gesichert ist. Die Abstandsflächen sind zu prüfen.

Beschluss: einstimmig

- 6 14 Antrag auf Baugenehmigung zum Ausbau des bestehenden Dachgeschosses im Nebengebäude zur Wohnung für den zukünftigen Betriebsleiter, Am Weiherdamm 2, Fl.Nr. 669, BA 16/2015

Das Baugrundstück ist im FNP als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Das Bauvorhaben beurteilt sich nach § 35 BauGB.

Geplant ist der Ausbau des bestehenden Dachgeschosses im Nebengebäude zur Wohnung für den zukünftigen Betriebsleiter.

Der Gemeinderat folgt der Empfehlung des Bauausschusses und beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Die fehlende Erschließungsvereinbarung ist noch nachzuholen.

Beschluss: einstimmig

Bürgermeister Pössenbacher hat aufgrund von persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) nicht an der Beratung und Abstimmung teilgenommen.

- 7 15 3. Änderung des Flächennutzungsplans (Lebensmittelmarkt Fl.Nr. 1186 und 1187): Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Entwurf des 3. Änderung des Flächennutzungsplans (Lebensmittelmarkt Fl.Nr. 1186 und 1187) (Stand 21.08.2015). Er genehmigt den Entwurf und beschließt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Beschluss: 12:3

- 8 15 Bebauungsplan „Lebensmittelmarkt Fl.Nr. 1186 und 1187“: Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Entwurf des Bebauungsplans „Lebensmittelmarkt Fl.Nr. 1186 und 1187“ und beschließt folgende Änderungen:

1. Innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans in Höhe Anfang Fl.Nr. 1188/3 bis Ende der Fl.Nr. 1173 ist ein öffentlicher Fuß- und Fahrradweg einzuzeichnen.

Beschluss: 14:1

2. Eine Aufstellung von Photovoltaik- oder Solar-Anlagen ist nicht zulässig.

Beschluss: 13:2

3. Festsetzungen:
 - B.1. 2.5.: entfällt
 - B.1. 7.2.: Höhe max. **6,00 m**
 - C. 1.1.: ...Zulässig sind nur Lebensmitteleinzelhandel, **dazugehörige** Sozialräume, Café, , ...
 - C. 3.1.: „Zusammenzubauende“ entfällt
 - C. 3.2.: Satz 2 entfällt (Bei untergeordneten Anbauten und für Vorbauten sind auch andere Farbtöne zulässig)
 - C. 4.1.: Quergiebel > 50 cm unter Hauptfirst.
 - C. 5.1.: ... mit Leuchtschrift entfällt.
 - C. 5.2.: Die max. Höhe des Werbepylons beträgt **6,00 m**
 - C 11.3.: Ein Immissionsschutz-Gutachten ist zu erstellen.

Vorbehaltlich der genannten Änderungen genehmigt der Gemeinderat den Entwurf des Bebauungsplanes und beschließt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Beschluss: 13:2

- 9 15 Aufstellung des Bebauungsplans „Urthalerhof“ der Gemeinde Sindelsdorf: Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Entwurf des Bebauungsplans „Urthalerhof“ und weist darauf hin, dass die derzeit unübersichtliche Einfahrt verbesserungswürdig ist, da mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen ist.

Beschluss: einstimmig

- 10 15 Verlängerung der Bahnhofstraße: Abwägung

Die Verlängerung der Bahnhofstraße entlang der Bahnlinie ist mit den Anforderungen des § 1 Abs. 4 bis 7 vereinbar, weil

- eine andere Trassenführung nicht möglich war, da die östlich angrenzenden Grundstücke überwiegend in Privatbesitz sind und teilweise bereits bebaut waren. Für die westlichen Flächen besteht keine Planungsbefugnis (nicht entwidmet). Teilweise befinden sich noch Flächen im Besitz der Bahn.
- die Erschließungsstraße einer geordneten städtebaulichen Entwicklung entspricht.
- keine weiteren Belange betroffen sind.

Der Gemeinderat folgt der Empfehlung des Bauausschusses und stimmt der Abwägung zu.

Beschluss: einstimmig

- 11 15 Ausschreibung Strom: Grundsatzentscheidung über die Ausschreibungskriterien

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 19.05.2015 sich gegen eine Bündelausschreibung durch die KUBUS GmbH ausgesprochen. Vielmehr sollte eine eigene Ausschreibung durchgeführt werden. Um die Ausschreibungsunterlagen abschließend fertigzustellen, ist es erforderlich, die Qualität des Stroms zu bestimmen. Folgende 2 Varianten stehen zur Auswahl

Variante 1: Normalstrom **oder** Variante 2: 100 % Ökostrom

Entsprechend der Erfahrungen der KUBUS GmbH ist für die Beschaffung von 100 % Ökostrom im Vergleich zur Beschaffung von Normalstrom in der Regel mit Mehrkosten in Höhe von 5 bis 6 % bezogen auf den reinen Energiepreis zu rechnen.

Die Mehrkosten würden sich für die Gemeinde Bichl basierend auf 2014, auf ca. 1.500 € (24.000 € Gesamtstromkosten x 6 %) belaufen

Der Gemeinderat beschließt die Ausschreibung der Variante 2: 100% Ökostrom.

Beschluss: 14:1

12 15

Bekanntgaben, Verschiedenes, Kenntnisnahmen

- Änderung der Wohngebiete-Verordnung (WoGeV):
Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Schreiben des Bayer. Staatsministerium der Justiz vom 31 Juli 2015.

Der Gemeinderat beschließt keiner Mietpreisbremse zuzustimmen.

Beschluss: 14:1

- Zum Thema Kanalspülung erklärt BGM Pössenbacher, dass der Auftrag an die Fa. Gröbmair vergeben wurde.
- Des Weiteren erklärt BGM Pössenbacher, dass die für die Ersatzbeschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges (MTW) die Fa. Kalina Funktechnik GmbH aus Niederwörresbach den Auftrag erhalten hat.
- Breitbandausbau: Die Anlieger nehmen die nötigen Baumaßnahmen verständnisvoll auf. Bisher ist es bei den Grabungen zu keinen größeren Problemen gekommen. Derzeit sind noch Baumaßnahmen in Richtung Ludlmühle nötig, auch muss noch von der Falak bis zur Kreuzung Siedlungsstr. aufgegraben werden.



NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung

des Gemeinderates Bichl

vom 27.10.2015

im Sitzungssaal des Rathauses

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen; erschienen sind nachstehende Mitglieder; also mehr als die Hälfte.

1. Pössenbacher Benedikt
2. Geißler Markus
3. Streidl Kilian
4. Eberl Michael
5. Oppel Helmut
6. Schöffmann Georg
7. Waldherr Franziska
8. März Xaver
9. Peschl Leonhard
10. Waldherr Hubert
11. Zander Andreas
12. Kolbeck Helmut
13. Schäfer Thomas
14. Niepel Robert

Die Beschlussfähigkeit war damit hergestellt.

Entschuldigt fehlte(n) 1 Mitglied(er), nämlich:

Xaver Bauer

Unentschuldigt fehlte(n) Mitglied(er), nämlich:

Wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) hat/haben das/die Gemeinderatsmitglied(er):

Xaver März

nicht teilgenommen.

an der Beratung und Beschlussfassung - des Gegenstandes TOP 6

Das/die Gemeinderatsmitglied(er)

Hubert Waldherr

nicht anwesend.

war(en) bei der Beratung und Beschlussfassung über Gegenstand TOP 1-6

Zur Sitzung war(en) außerdem geladen und erschienen:

Vorsitzender:

Benedikt Pössenbacher

Schriftführer:

Beate Fendt

Unterschrift

Unterschrift

T A G E S O R D N U N G :

(nach den tatsächlich behandelten Punkten)

A) Öffentlich:

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 22.09.2015
2. 10. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sindelsdorf: Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB
3. Widmungen:
 - a. Fl.Nr. 809/9
 - b. Verlängerung des Bahnackers
4. Beschlussfassung zur Änderung der Satzung für die Hausnummerierung
5. Beschluss über die Aufhebung der Satzung zur Regelung von Fragen über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Wahlvorstände und Wahlhelfer für die Kommunalwahlen
6. Bekanntgaben, Verschiedenes, Kenntnisnahmen

Öffentlich:

Lfd. Nr.	Anwesend:	Gegenstand und Inhalt des Beschlusses:
1	13	<p><u>Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 22.09.2015</u></p> <p>Der Gemeinderat stimmt dem Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 22.09.2015 zu.</p> <p>Beschluss: einstimmig</p>
2	13	<p><u>10. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sindelsdorf: Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB</u></p> <p>Der Gemeinderat nimmt ohne Einwände Kenntnis vom Entwurf der 10. Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sindelsdorf.</p> <p>Beschluss: einstimmig</p>
3 a	13	<p><u>Widmungen: Fl.Nr. 809/9 (Siedlungstraße)</u></p> <p>Nach Erläuterung des Sachverhalts fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:</p> <p>Die Stichstraße, Fl. Nr. 809/9 der Gemarkung Bichl, wird gemäß Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz zur Ortsstraße (Art. 46 Abs. 2 BayStrWG) gewidmet und sie wird Bestandteil der bereits bestehenden Ortsstraße „Siedlungstraße“. Die neu zu widmende Stichstraße hat eine Länge von ca. 41 m. Baulastträger hierfür ist die Gemeinde Bichl.</p> <p>Die genaue Lage und den Verlauf der neu zu widmenden Stichstraße sind aus dem Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Niederschrift ist.</p>

Lfd. Nr.	Anwesend:	Gegenstand und Inhalt des Beschlusses:
----------	-----------	--

Beschluss: einstimmig3 b 13 Verlängerung des Bahnackers

Die bisherige Widmung der Ortsstraße „Bahnacker“ endet an der Wendeplatte. Tatsächlich geht die Ortsstraße über diese hinaus.

Der Gemeinderat Bichl beschließt deshalb, die Verlängerung zu widmen. Die neu zu widmende Strecke beginnt an der Wendeplatte und endet nach 0,022 km zwischen den Grundstücken, Fl. Nr. 808 und 808/4. Die Verlängerung ist Teil der Fl.Nr. 808/1, Gemarkung Bichl. Baulastträger ist die Gemeinde Bichl.

Für die gesamte Ortsstraße „Bahnacker“ ergeben sich somit folgende Angaben: Fl.Nr. 808/1 (Teil); Anfangspunkt: Einmündung in die Siedlungstraße, Endpunkt: Zwischen den Grundstücken Fl. Nr. 808 und 808/4, nach 0,082 km ab Anfangspunkt; Länge: 0,082 km; Baulastträger: Gemeinde Bichl.

Die genaue Lage und der Verlauf der Ortsstraße „Bahnacker“ sind aus dem Lageplan ersichtlich, der Bestandteil der Niederschrift ist.

Beschluss: einstimmig4 13 Beschlussfassung zur Änderung der Satzung für die Hausnummerierung

BGM Pössenbacher erläutert anhand der vorliegenden Mustersatzung die Änderungen. Nach Beratung beschließt der Gemeinderat der geänderten Satzung – mit Datum des Inkrafttretens ab dem 01.12.2015 – zuzustimmen.

Beschluss: einstimmig5 13 Beschluss über die Aufhebung der Satzung zur Regelung von Fragen über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Wahlvorstände und Wahlhelfer für die Kommunalwahlen

Nach Rücksprache mit dem Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen beschließt der Gemeinderat Bichl die Satzung zur Regelung von Fragen über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Wahlvorstände und Wahlhelfer für die Kommunalwahlen aufzuheben. Begründung: In § 97 der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung ist die Kostenerstattung durch den Landkreis geregelt und es werden hierfür Pauschalen festgesetzt.

Beschluss: einstimmig6 Bekanntgaben, Verschiedenes, Kenntnisnahmen

- 6 a 13 a. Infoabend 16.11.2015: BGM Pössenbacher informiert den Gemeinderat über das Vorhaben, einen Informationsabend abhalten zu wollen mit folgenden Schwerpunkten: Breitbandausbau und Termin zur Umstellung, WGV und Müllgebühren sowie das Thema Asyl

Lfd. Nr.	Anwesend:	Gegenstand und Inhalt des Beschlusses:
6 b	13	b. Rathaus: Aktuell werden nach dem derzeitig stattfindenden Umbau 7 Asylbewerber die frühere Kinderkrippe beziehen.
6 c	12	c. <u>Vorlage im Genehmigungsverfahren zur Nutzungsänderung einer Garage und eines Speichers zum Einbau einer zweiten Gewerbeeinheit als Werkstatt im Erdgeschoss und Aufenthaltsraum/Büro im Obergeschoss, Am Hochbichl 21, Fl.Nr. 860/11, BA 17/2015</u>

Das Baugrundstück ist im FNP als Gewerbegebiet (GE) dargestellt und liegt im rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Gewerbegebiet Hochbichl“. Geplant ist die Nutzungsänderung einer Garage und eines Speichers zum Einbau einer zweiten Gewerbeeinheit als Werkstatt im Erdgeschoss und Aufenthaltsraum/Büro im Obergeschoss. Die notwendigen Stellplätze werden mit 6 Stellplätzen nachgewiesen. Nach Angaben des Planers werden alle Festsetzungen des Bebauungsplanes eingehalten.

Der Gemeinderat beschließt, die Nutzungsänderung im Genehmigungsverfahren zuzulassen, sofern die Entwässerungsplanung mit Ölabscheider vorgelegt wird.

Beschluss: 12 : 0

Wegen persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 GO hat Herr Xaver März an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilgenommen.



NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche/nichtöffentliche Sitzung

des Gemeinderates Bichl

vom 24.11.2015

im Sitzungssaal des Rathauses

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen; erschienen sind nachstehende Mitglieder; also mehr als die Hälfte.

1. Pössenbacher Benedikt
2. Geißler Markus
3. Streidl Kilian
4. Eberl Michael
5. Bauer Xaver
6. Oppel Helmut
7. Schöffmann Georg
8. März Xaver
9. Peschl Leonhard
10. Waldherr Hubert
11. Zander Andreas
12. Kolbeck Helmut
13. Schäfer Thomas

Die Beschlussfähigkeit war damit hergestellt.

Entschuldigt fehlte(n) 2 Mitglied(er), nämlich:

Waldherr Franziska
Niepel Robert

Unentschuldigt fehlte(n) Mitglied(er), nämlich:

Wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) hat/haben das/die Gemeinderatsmitglied(er):

Eberl Michael

an der Beratung und Beschlussfassung - des Gegenstandes TOP 2

März Xaver

an der Beratung und Beschlussfassung - des Gegenstandes TOP 8

nicht teilgenommen.

Das/die Gemeinderatsmitglied(er)

Oppel Helmut

war(en) bei der Beratung und Beschlussfassung über Gegenstand TOP 1-3

nicht anwesend.

Zur Sitzung war(en) außerdem geladen und erschienen:

Vorsitzender:

Benedikt Pössenbacher

Schriftführer:

Beate Fendt

Unterschrift

Unterschrift

TAGESORDNUNG :

(nach den tatsächlich behandelten Punkten)

A) Öffentlich:

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 27.10.2015
2. Tektur zum Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau und Erweiterung des Bäckereibetriebes mit Neben- und Verwaltungsräumen, Tiefgaragenerweiterung, Schulungsraum sowie eines Cafés – Tektur: Neubau eines Tagescafé's, Eberl Grundbesitzverwaltung GmbH & Co. KG, Sindelsdorfer Straße, Fl.Nr. 79/2 und 97/3, BA 18/2015
3. Bebauungsplan „Lebensmittelmarkt Fl.Nr. 1186 und 1187“: erneuter Billigungs- und Auslegungsbeschluss
4. Bekanntgaben, Verschiedenes, Kenntnisnahmen

Öffentlich:

Lfd. Nr.	Anwesend:	Gegenstand und Inhalt des Beschlusses:
1	12	<p><u>Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 27.10.2015</u></p> <p>Der Gemeinderat stimmt dem Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 27.10.2015 zu.</p> <p>Beschluss: einstimmig</p>
2	11	<p><u>Tektur zum Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau und Erweiterung des Bäckereibetriebes mit Neben- und Verwaltungsräumen, Tiefgaragenerweiterung, Schulungsraum sowie eines Cafés – Tektur: Neubau eines Tagescafés, Eberl Grundbesitzverwaltung GmbH & Co. KG, Sindelsdorfer Straße, Fl.Nr. 79/2 und 97/3, BA 18/2015</u></p> <p>Das Baugrundstück ist in FNP als Dorfgebiet (MD) bzw. Fläche für Gemeinbedarf (Rathaus) dargestellt. Das Bauvorhaben beurteilt sich nach § 34 BauGB.</p> <p>Tektiert wird das Café. Statt dem ursprünglich geplanten Walmdach soll das Gebäude nun mit einem Sattel- und einem Pultdach versehen werden.</p> <p>Es wird nochmals auf die Stellplatz-Problematik hingewiesen. Bei Bedarf können von der Gemeinde Bichl öffentliche Stellflächen entlang der Kocheler Straße (direkt vor der Bäckerei) angemietet werden.</p> <p>Der Gemeinderat folgt der Empfehlung des Bauausschusses und beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.</p> <p>Beschluss: einstimmig</p> <p>Michael Eberl hat aufgrund von persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) nicht an der Beratung und Abstimmung teilgenommen.</p>

3	12	<u>Bebauungsplan „Lebensmittelmarkt Fl.Nr. 1186 und 1187“: erneuter Billigungs- und Auslegungsbeschluss</u>
---	----	---

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom erneuten Entwurf des Bebauungsplans „Lebensmittelmarkt Fl.Nr. 1186 und 1187“. Er beschließt folgende Änderungen:

F. B.7.2.: Werbepylon, Höhe max. 6,80 m

Beschluss: 6 : 6

Aufgrund der Stimmgleichheit ist die Höhe auf **max. 6,0 m** zu ändern.

F. B.5.2.: Die max. Breite des Werbepylons beträgt 3,50 m

Beschluss: 6 : 6

Aufgrund der Stimmgleichheit ist die Breite auf **max. 2,50 m** festzusetzen.

F. C.1.1.: Satz 3 „... und dergleichen“ entfällt

F. C.3.2.: „...RAL-Farbton 3020 verkehrsrot“ wird ersetzt durch „RAL-Farbton 1023 verkehrsgelb“.

F. C.4.2.: „Für die Dacheindeckung sind **nur** ziegelrote...“ ergänzen.

F. C.5.2.: Satz 2 „Beleuchtung nur während der Öffnungszeiten soll unter Festsetzung C.5.3. geführt werden.

Der Gemeinderat billigt den Entwurf des Bebauungsplans vorbehaltlich der vorgenannten Änderungen. Er beschließt, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Beschluss: 10 : 2

4	13	<u>Bekanntgaben, Verschiedenes, Kenntnisnahmen</u>
---	----	--

- Vereinbarung zur Vereinsstadt im Rahmen der Dorferneuerung:

Der Gemeinderat beschließt der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Bichl als Maßnahmenträger, vertreten durch den 1. BGM Pössenbacher und der Teilnehmergeinschaft Bichl, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstands, Herrn Scharl, vollumfänglich zuzustimmen.

Beschluss: einstimmig

- Stromausschreibung:

BGM Pössenbacher informiert den Gemeinderat darüber, dass die Ammer-Loisach-Energie als günstigster Anbieter von Ökostrom den Zuschlag erhalten hat.

Kilian Streidl fragt an, ob von der KUBUS-Ausschreibung schon ein Ergebnis vorliegt. Diese endet jedoch erst im Jahr 2016. Nach Beendigung der Ausschreibung wird der Gemeinderat vom Ergebnis in Kenntnis gesetzt.



NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung

des Gemeinderates Bichl

vom 15.12.2015

im Sitzungssaal des Rathauses

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen; erschienen sind nachstehende Mitglieder; also mehr als die Hälfte.

1. Pössenbacher Benedikt
2. Geißler Markus
3. Streidl Kilian
4. Eberl Michael
5. Bauer Xaver
6. Opperl Helmut
7. Schöffmann Georg
8. Waldherr Franziska
9. März Xaver
10. Peschl Leonhard
11. Waldherr Hubert
12. Zander Andreas
13. Schäfer Thomas
14. Niepel Robert

Die Beschlussfähigkeit war damit hergestellt.

Entschuldigt fehlte(n) 1 Mitglied(er), nämlich:

Unentschuldigt fehlte(n) Mitglied(er), nämlich:

Helmut Kolbeck

Wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) hat/haben das/die Gemeinderatsmitglied(er):

März Xaver

an der Beratung und Beschlussfassung - des Gegenstandes TOP 4

nicht teilgenommen.

Das/die Gemeinderatsmitglied(er)

war(en) bei der Beratung und Beschlussfassung über Gegenstand TOP

nicht anwesend.

Zur Sitzung war(en) außerdem geladen und erschienen:

Vorsitzender:

Benedikt Pössenbacher

Schriftführer:

Beate Fendt

Unterschrift

Unterschrift

TAGESORDNUNG :

(nach den tatsächlich behandelten Punkten)

B) Öffentlich:

2. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 24.11.2015
3. Antrag auf isolierte Abweichung zur Errichtung einer Terrassenüberdachung, Sindelsdorfer Straße 2 b, Fl.Nr. 94, BA 20/2015
4. Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Schallschutzzaunes, Sindelsdorfer Straße 28, Fl.Nr. 311/3, BA 22/2015
5. Anfrage des Landratsamts Bad Tölz-Wolfratshausen zur Asyl-Unterbringung auf Fl.Nrn. 1307/3, 1307/4, 1307/17 und 1307/18, BA 21/2015
6. „Am Angerfeld“: Beratung und ggf. Beschlussfassung über den Straßenausbau
7. Beschluss über die Änderung der Satzung zur Verordnung für öffentliche Anschläge
8. Änderung der Satzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
9. Bekanntgaben, Verschiedenes, Kenntnisnahmen

B) Öffentlich:

Lfd. Nr.	Anwesend:	Gegenstand und Inhalt des Beschlusses:
2	14	<p><u>Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 24.11.2015</u></p> <p>Der Gemeinderat stimmt dem Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 24.11.2015 zu.</p> <p>Beschluss: einstimmig</p>
3	14	<p><u>Antrag auf isolierte Abweichung zur Errichtung einer Terrassenüberdachung, Sindelsdorfer Straße 2 b, Fl.Nr. 94, BA 20/2015</u></p> <p>Das Baugrundstück ist im FNP als Dorfgebiet (MD) dargestellt. Das Bauvorhaben beurteilt sich nach § 34 BauGB.</p> <p>Beantragt wird die isolierte Abweichung von Punkt 9.1 der Ortsgestaltungssatzung (Als Material für Dachdeckung sind naturrote Dachziegel oder Dachpfannen zu verwenden.). Für die Terrassenüberdachung soll Glas verwendet werden.</p> <p>Der Gemeinderat folgt der Empfehlung des Bauausschusses und beschließt, der beantragten Abweichung zuzustimmen.</p> <p>Beschluss: einstimmig</p>

Lfd. Nr.	Anwesend:	Gegenstand und Inhalt des Beschlusses:
----------	-----------	--

- 4 13 *Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Schallschutzzaunes, Sindelsdorfer Straße 28, Fl.Nr. 311/3, BA 22/2015*

Das Baugrundstück ist im FNP als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Das Bauvorhaben liegt im Außenbereich und beurteilt sich nach § 35 BauGB.

Geplant ist die Errichtung eines Schallschutzzaunes mit 2 m Höhe und 32 m Länge. Beantragt wird zudem die Abweichung von Punkt 13.1 (Als Einfriedung entlang öffentlicher Straßen und Wege sowie zum Außenbereich hin sind nur offene Holzzaune (Bretter-, Stangen- und senkrechte Latten- und Staketenzaune) bis zu einer Höhe von maximal 1,2 m zulässig. Für die Farbgebung gilt Ziffer 11.) der Ortsgestaltungssatzung.

Der Gemeinderat folgt der Empfehlung des Bauausschusses und beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen und der beantragten Abweichung zuzustimmen.

Beschluss: einstimmig

Xaver März hat aufgrund von persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) nicht an der Beratung und Abstimmung teilgenommen.

- 5 14 *„Anfrage des Landratsamts Bad Tölz-Wolfratshausen zur Asyl-Unterbringung auf Fl.Nrn. 1307/3, 1307/4, 1307/17 und 1307/18, BA 21/2015*

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Anfrage des Landratsamts Bad Tölz-Wolfratshausen zur Errichtung einer Bungalowanlage zur Asyl-Unterbringung auf den Fl.Nrn. 1307/3, 1307/4, 1307/17 und 1307/18. Das Vorhaben wäre auf drei Jahre befristet und müsste dann wieder zurückgebaut werden. Die Verpflichtung hierzu würde im Mietvertrag festgelegt werden.

Da die Baugrundstücke nicht erschlossen sind, folgt der Gemeinderat der Empfehlung des Bauausschusses und beschließt, dem Antrag nicht zuzustimmen.

Beschluss: einstimmig

- 6 14 *„Am Angerfeld“: Beratung und ggf. Beschlussfassung über den Straßenausbau*

Der Gemeinderat beschließt, die Straße „Am Angerfeld“ auszubauen.

Beschluss: einstimmig

- 7 14 *Beschluss über die Änderung der Satzung zur Verordnung für öffentliche Anschläge*

Der Gemeinderat beschließt der vorliegenden Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellungen durch Bildwerfer der Gemeinde Bichl (Plakatierungsverordnung), die als Anlage 1 dieser Niederschrift beiliegt, zuzustimmen.

Beschluss: einstimmig

Lfd. Nr.	Anwesend:	Gegenstand und Inhalt des Beschlusses:
----------	-----------	--

8	14	<u>Änderung der Satzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungs-</u> <u>satzung</u>
---	----	--

Der Gemeinderat beschließt folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

§ 9 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Die Gebühr beträgt € 2,70 pro Kubikmeter Abwasser.“

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Beschluss: einstimmig

9	14	<u>Bekanntgaben, Verschiedenes, Kenntnisnahmen</u>
---	----	--

- Xaver Bauer informiert den Gemeinderat über den Erhalt der Email eines Bürgers mit der Bitte, den Flächennutzungsplan sowie den Bebauungsplan zum geplanten Lebensmittelmarkt auch im Internet einsehen zu können. Diese Details werden laut Bekanntmachung dem Bürger vom 21.12.2015 bis 29.01.2016 im Rathaus Benediktbeuern per Auslage zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.
- Helmut Oppel wurde von einer Bürgerin angesprochen, ob es Rahmen der Barrierefreiheit möglich sei, beim Bäcker sowie auch vor der Raiffeisenbank für Rollstuhlfahrer jeweils eine Rampe zur Verfügung zu stellen. Bürgermeister Pössenbacher erinnert daran, dass dies beim Metzger Kramer bereits im Zuge der Dorfplatz und Dorfstraßengestaltung gemacht wurde. Auch beim Rathausbau wurde auf Barrierefreiheit geachtet.